

17 Familie und Recht

Ulrike Kipman

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	781
2 Änderungen im Ehe- und Partnerschaftsrecht	782
2.1 Namensrecht.....	783
2.2 Ehegüterrecht und Erbrecht.....	785
2.2.1 Aufteilung der Ehewohnung.....	785
2.2.2 Aufteilung ehelicher Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens.....	786
2.2.3 Erbrecht.....	786
2.3 Die eingetragene Partnerschaft als neues Rechtsinstitut.....	788
2.4 Scheidung.....	790
2.4.1 Hinweis auf außergerichtliche Beratungsangebote.....	791
2.4.2 Scheidungstatbestände	791
3 Änderungen im Kindschaftsrecht	792
3.1 Stiefkindobsorge.....	794
3.2 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung.....	795
3.3 Adoptionsrecht	796
3.4 Das Haager Kinderschutzübereinkommen.....	799
3.5 Kindesname.....	801
3.6 Obsorge.....	802
3.6.1 Obsorge kraft Gesetzes.....	802
3.6.2 Obsorgevereinbarungen bei Gericht.....	802
3.6.3 Obsorge bei Auflösung der Ehe und/oder häuslichen Gemeinschaft.....	803
3.6.4 Änderung der Obsorge.....	803
3.6.5 Wohnen und Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	805
3.6.6 Recht auf persönliche Kontakte.....	808
3.6.7 Kindesunterhalt.....	808
3.7 Neue Institute.....	809
3.7.1 Kinderbeistand.....	809

3.7.2 Familiengerichtshilfe.....	810
3.7.3 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.....	812
3.8 Unterhaltsvorschuss.....	813
4 Änderungen im Bereich des Erwachsenenschutzes.....	814
4.1 Allgemeine Bestimmungen, Wesen und Funktion.....	815
4.1.1 Vorsorgevollmacht.....	816
4.1.2 Gewählte Erwachsenenvertretung.....	816
4.1.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung.....	817
4.1.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung.....	818
4.2 Aufgaben der Vertreterin bzw. des Vertreters.....	818
4.2.1 Vermögens- und Personensorge.....	818
4.2.2 Medizinische Behandlung.....	818
4.2.3 Sonstige Rechte und Pflichten der Vorsorgebevollmächtigten und der Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter.....	819
5 Zusammenfassung.....	820
Abkürzungsverzeichnis.....	822
Rechtsquellenverzeichnis.....	823
Literaturverzeichnis.....	825
Tabellenverzeichnis.....	826

Autorin



© Hannelore Kirchner

Ulrike Kipman

Prof. DDDr. Ulrike Kipman ist Professorin für Bildungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Salzburg und Geschäftsführerin von „Kipman – High End Statistics“.

Studium der Rechtswissenschaften, der Psychologie, der Pädagogik und der Mathematik. Promoviert in den Naturwissenschaften, den Geisteswissenschaften und den Rechtswissenschaften. Gerichtlich zertifizierte Sachverständige, u. a. in den Bereichen Obsorge, Fremdunterbringung und Invalidität/Erwerbsunfähigkeit.

1 Einleitung

Dieser Beitrag widmet sich den wichtigsten Neuerungen im Familienrecht seit 2009 und umfasst neben rechtlichen Informationen auch Fallbeispiele und Entscheidungen aus Österreich und fallweise auch die Rechtsprechung des EuGH. Entscheidungen diverser Höchstgerichte haben nicht nur zu Gesetzesänderungen sowohl für heterosexuelle als auch für gleichgeschlechtliche Paare geführt. Eine wesentliche Neuerung bei Letzteren ist zweifelsohne, dass ein Kind nunmehr zwei Mütter oder zwei Väter haben kann. In Bezug auf das Kindschaftsrecht gab es tiefgreifende Neuerungen, vor allem durch das KindNamRÄG 2013 und die Neudefinition des zuvor unbestimmten Gesetzesbegriffs „Kindeswohl“. Weitere Modifizierungen haben sich in der Gesetzgebung im Hinblick auf Pflegschaftsstreitigkeiten ergeben: Die Familiengerichtshilfe oder die Kinderbeistände sind inzwischen fixer Bestandteil in hochstrittigen pflegschaftsgerichtlichen Verfahren geworden. Auch die Möglichkeit, Maßnahmen, wie z. B. eine Erziehungsberatung, anzuordnen, findet in der Praxis vielfach Anwendung. Nunmehr können auch Väter die Obsorge für ihre unehelichen Kinder, auch gegen den Willen der Mutter, übernehmen. Moderne Familienformen („Patchworkfamilien“) wurden in den letzten zehn Jahren immer mehr vom Gesetzgeber mitbedacht, indem z. B. Stiefeltern mehr Rechte und Pflichten zugesprochen bekommen.

Die einzelnen Kapitel dieses Berichtsteils sollen der Leserin und dem Leser die Möglichkeit geben, sich einen Überblick zu diesem Thema zu verschaffen oder sich in einzelne Abschnitte zu vertiefen. Alle Kapitel sind in sich geschlossen und es bedarf keines Studiums vorhergehender oder nachfolgender Kapitel.

- Kapitel 1 gibt als Einleitung einen Überblick über die Struktur des Beitrags.
- Kapitel 2 beschäftigt sich mit den Neuerungen im Ehe- bzw. Partnerschaftsrecht, wobei neben dem neuen Namensrecht und gesetzlichen Änderungen bei Trennungen von Ehepaaren oder Partnerinnen bzw. Partnern, vor allem auch das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft vorgestellt wird.
- In Kapitel 3 werden die Änderungen im Bereich des Kindschaftsrechts aufgegriffen. Eingegangen wird auf die Möglichkeiten zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung, die Adoptionsmöglichkeiten, die für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurden und das neue Namensrecht. Beschrieben werden außerdem die Familiengerichtshilfe sowie weitere neue Institutionen zur besseren Sicherung des Kindeswohls.
- Kapitel 4 fasst die neuen Bestimmungen im Bereich des Erwachsenenschutzes zusammen, erklärt das nun gültige Vier-Säulen-Modell und die damit verbundene Erweiterung der Autonomie der betroffenen Personen.
- Kapitel 5 schließt diesen Beitrag mit einer Zusammenfassung ab.

2 Änderungen im Ehe- und Partnerschaftsrecht

Nachfolgend sollen die Änderungen im Eherecht ausführlich beschrieben und mit Beispielen erläutert werden. In diesem Teil finden sich auch die neuen Regelungen für eingetragene Partnerschaften, die einen eheähnlichen Status genießen. Wesentliche Neuerungen hat es zudem im Bereich des Namensrechts gegeben. Reformiert wurde auch das Ehegüterrecht in Bezug auf die Auflösung einer Partnerschaft. Seit 2010 besteht die Möglichkeit, als homosexuelles Paar eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, seit 2019 ist dies auch für heterosexuelle Paare möglich.

Einleitend werden die wichtigsten Grundsätze von ehelichen Gemeinschaften und von eingetragenen Partnerschaften dargestellt (§§ 89–100 ABGB):

In Österreich gilt in der Ehe der Gleichberechtigungsgrundsatz. Ehegatten wohnen gemeinsam, sie sind zur gegenseitigen Treue und zur anständigen Begegnung verpflichtet, sollen sich gegenseitig Beistand leisten und haben die Pflicht, im Erwerb der Gattin bzw. des Gatten (z. B. im Familienunternehmen) mitzuwirken. Ist nur einer der Eheleute berufstätig, hat sie bzw. er die Pflicht, nach ihren bzw. seinen Möglichkeiten im Haushalt mitzuhelfen. Es ist möglich, bestimmte Ehepflichten einvernehmlich abzuändern, sich z. B. darauf zu einigen, teilweise getrennt zu wohnen (z. B. wegen Berufstätigkeit eines Ehegatten in einem anderen Bundesland). Nicht möglich ist es, alle ehelichen Pflichten zu streichen und somit die Wesenselemente einer Ehe zu unterlaufen. Der Einvernehmlichkeitsgrundsatz gilt nicht immer. Ein Ehegatte kann auch alleine von einer Vereinbarung abgehen, wenn dies einen besonderen und nachvollziehbaren Grund hat (z. B. Pflege von Angehörigen).

Eingetragene Partnerinnen bzw. Partner haben im Grunde dieselben gemeinsamen Pflichten wie Eheleute. Sie sind zu einer umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung verpflichtet, sollen gemeinsam wohnen, sich anständig begegnen, sich gegenseitig Beistand leisten und im Erwerb des anderen mitwirken (§§ 8–12 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz).

Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft bestehen (1) im Alter, ab dem man eine Ehe beziehungsweise eine eingetragene Partnerschaft eingehen kann, (2) im Verlöbnisrecht (kein Verlöbnis bei eingetragenen Partnerschaften), (3) bei der Auflösung der Partnerschaft, (4) in der Regelung des (Kindes-)Unterhalts und (5) bei Trennungen, bei welchen Mietverhältnisse abgeändert werden müssen (Kapitel 2.3.).

Nachfolgend findet sich zuerst eine Information zu grundlegenden Reformen im Namensrecht, danach finden sich Passagen zu Änderungen im Ehegüterrecht und schlussendlich zum neuen *Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)*.

2.1 Namensrecht

Vor sieben Jahren trat das KindNamRÄG 2013 in Kraft. Unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Vorgaben sowie der Rechtsprechung der Höchstgerichte wurde u. a. das Namensrecht unter Rücksichtnahme auf die Privatautonomie (Stichwort: „Doppelnamen“) stark liberalisiert.

Zweck und Ziel der Reform war es also, das Namensrecht weiter zu liberalisieren und – wie oben angeführt – die Privatautonomie von Ehegatten zu stärken. Neben Erkenntnissen des VfGH und des EGMR war auch der Wunsch der Bevölkerung (v. a. zukünftiger Ehegatten) nach einem flexibleren Namensrecht, das Doppelnamen in einem größeren Umfang – nämlich für Kinder und auch für ganze Familien – zulässt, ein Grund für die Liberalisierung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Standesämtern gaben konkret an, dass man vielfach mit dem Wunsch von zukünftigen Ehegatten konfrontiert sei, bei einer Eheschließung den eigenen Namen weiter behalten zu wollen, den gemeinsamen Kindern aber – um deren Abstammung gleichberechtigt zu dokumentieren – einen aus beiden Namen der Eltern gebildeten verbundenen Familiennamen zu geben. Auch der Wunsch nach einem für die ganze Familie gleichlautenden Doppelnamen wurde geäußert.

Ausschlaggebend war in diesem Zusammenhang u. a., dass Österreich dem Gemeinschaftsrecht der EU und der darauf beruhenden Rechtsprechung verpflichtet ist und ohnehin Doppelnamen für Kinder und Familien für EU-Doppelstaatsbürgerinnen und -Doppelstaatsbürger anzuerkennen sind (EuGH, 14.10.2008, Rs C-353/06). Zudem wurde vor der Reform kritisiert, dass etwa beim Erwerb des Namens des Vaters durch uneheliche Kinder lediglich eine verwaltungsbehördliche Namensänderung zur Verfügung stehe, was eine Ungleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder bedeute (ErläutRV 2004, BlgNR 24). Genau diese Ungleichbehandlung sollte unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Vorgaben und der Rechtsprechung des EGMR (z. B. Sporer gegen Österreich, Beschwerdenummer 35637/03) und des VfGH (z. B. VfGH 28.6. 2012, G 114/11) mit dem KindNamRÄG 2013 abgeschafft werden.

Festgehalten wird: Das Ehenamensrecht erfuhr im Jahr 1975 die erste Liberalisierung. Es war seit der großen Familienrechtsreform (BGBl. 1975/412) nicht mehr grundsätzlich so, dass die Frau dem Ehemann als Haupt der Familie auch im Namen nachfolgt. Seit 1. Jänner 1976 war es auch möglich, dass die Ehegatten den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen. Nicht möglich war damals die Führung eines Doppelnamens („Prinzip der Namenseinheit“). Der Frau wurde 1985 das höchstpersönliche

Recht eingeräumt, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen (VfGH 5.3.1985, G 174/84). Im Jahr 1995 (BGBl. 25/1995) wurde erstmals die Führung eines „echten“ Doppelnamens für Eheleute sowie die Beibehaltung der bisherigen Namen gesetzlich ermöglicht. Bis zur Reform mit dem KindNamRÄG 2013 war aber der Name der Frau oder der des Mannes gemeinsamer Familienname, sofern ein gemeinsamer Familienname gewählt wurde. Bei Uneinigkeit wurde der Name des Mannes als Familienname festgesetzt. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, deren bzw. dessen Name vor der Eheschließung nicht gemeinsamer Familienname war, konnte den eigenen Namen („Mädchenamen“) mit einem Bindestrich dem Familiennamen voranstellen oder nachstellen (Doppelname). Es war auch möglich, dass beide Eheleute den bisherigen Familiennamen beibehalten, dies unter der Voraussetzung, dass die gemeinsamen Kinder einen der beiden Namen als Familiennamen führen. Konnte sich das Paar nicht einigen, erhielten die Kinder den Namen des Vaters.

Mit dem KindNamRÄG 2013 wurden die Wahlmöglichkeiten erheblich erweitert. Grundsatz ist nach wie vor der gemeinsame Familienname. Mangels Bestimmung behalten aber nun beide Ehegatten den eigenen Familiennamen. Gewählt werden kann als gemeinsamer Name einer der beiden Familiennamen (bei Doppelnamen kann der gesamte Name oder Teile davon behalten werden) oder ein gemeinsamer Doppelname aus beiden Familiennamen, wobei sich die Ehegatten über die Reihenfolge einigen müssen (es ist nicht möglich, dass einer der Ehegatten z. B. Kornspitz-Schimansky heißt und der andere Schimansky-Kornspitz). Laut einem 2018 erschienenen Artikel in der Tageszeitung „Kurier“, der sich auf Daten einer unveröffentlichten Arbeit aus 2008 bezogen hat, haben sich rund 87% der österreichischen Paare dazu entschieden, den Namen des Mannes als gemeinsamen Namen zu führen, 3% haben sich für jenen der Frau entschieden und 10% behielten ihren Geburtsnamen. 13% jener, die sich für einen gemeinsamen Namen entschieden hatten, wählten einen Doppelnamen, das sind rund 11% der Gesamtgruppe (Kurier 2018). In Deutschland sind es nach aktuellen Daten rund 8% der Ehegatten, die sich derzeit für einen gemeinsamen Doppelnamen entscheiden (Gesellschaft für deutsche Sprache 2019).

Der Name darf aus maximal zwei Teilen bestehen und auch verbundene Namen sind wie Doppelnamen zu behandeln. Zusätze wie Mc, van oder del dürfen weder zu einem anderen Namen hinzugefügt noch als einzelner „Name“ verwendet werden.

Es ist nach wie vor möglich, dass die Ehegattin bzw. der Ehegatte, deren bzw. dessen Name nicht gemeinsamer Familienname ist, einen Doppelnamen führt, sofern der gemeinsame Familienname nicht an sich schon aus zwei Teilen besteht. Ist der gemeinsame Familienname einteilig, der ursprüngliche Familienname aber zweiteilig, darf nur ein Teil davon verwendet werden.

Der Doppelname kann nunmehr auch auf Nachkommen übertragen werden und muss mit Bindestrich getrennt vom anderen Namen geschrieben werden. Es kann nunmehr auch bestimmt werden, dass der Name an das Geschlecht angepasst wird (Stadlbauer/Stadlbauerova) oder dass eine derartige Endung entfällt.

Die Regelungen finden sich in § 93 und den nachfolgenden §§ 93 a bis c ABGB und gelten für Ehen, die nach dem 31. März 2013 geschlossen wurden, sowie für Kinder, die nach dem 31. März 2013 geboren bzw. adoptiert wurden (der Originaltext findet sich in BGBl. I Nr. 15/2013).

Was das neue Namensrecht für Familien mit Kindern bedeutet, wird in Kapitel 3.5 dargestellt.

2.2 Ehegüterrecht und Erbrecht

Die Reform im Bereich des Ehegüterrechts fußt auf der erklärten Zielsetzung, eventuelle Hemmnisse einer Eheschließung durch eine Entkoppelung der Ehe von vermögensrechtlichen Nebenwirkungen zu beseitigen (Initiativantrag 673/A XXIV. GP).

2.2.1 Aufteilung der Ehewohnung

Um das Risiko des Verlustes der in die Ehe eingebrachten Wohnung oder des Hauses zu vermeiden, ist es seit 2009 möglich, dass die Eheleute Vorwegvereinbarungen treffen. Gesetzlich verankert ist nunmehr eine breitere **Akzeptanz von Vereinbarungen des Ehepaares**, die im Voraus durch das Gericht geschlossen wurden (FamRÄG 2009 oder BGBl. I Nr. 75/2009). Dazu bestehen allerdings strenge Formvorschriften (Notariatsakt). Werden die Formvorschriften eingehalten, kann das Gericht von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens, mit Ausnahme der Ehewohnung, bei der Aufteilung nur mehr dann abweichen, wenn die Vereinbarung in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil unbillig benachteiligt.

Bei einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung der Ehewohnung durch die Ehegattin bzw. den Ehegatten kann das Gericht bei der Aufteilung jetzt nur noch dann abweichen, wenn die oder der andere oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste. Weicht das Gericht von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung ab, ist insbesondere auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde.

Konkret bedeutet das, dass eine klare Vorab-Regelung über die Ehwohnung vereinbart werden kann: auch wenn eine Partnerin bzw. ein Partner die Wohnung in die Ehe eingebracht hat, war es vor 2009 möglich, diese nach der Scheidung zu verlieren (wenn die Partnerin bzw. der Partner z. B. ein dringendes Wohnbedürfnis hatte). Nun ist es möglich, per Notariatsakt zu fixieren, wem die Ehwohnung später im Falle einer Scheidung gehören soll. Unter besonderen Umständen kann es trotzdem sein, dass die Partnerin bzw. der Partner in der Wohnung bleiben darf, etwa dann, wenn sie oder er ein behindertes Kind betreut und die dafür adaptierte Wohnung benötigt. Doch auch in diesem Fall würde die Expartnerin bzw. der Expartner Eigentümerin bzw. Eigentümer bleiben.

Beispiel:

Ulrike und Florian heiraten. Florian möchte ein Haus erwerben und er möchte im Falle einer Scheidung die Sicherheit haben, dass er das Haus behalten kann. Die beiden machen gemeinsam eine Vorab-Regelung (Vereinbarung) beim Notar und vereinbaren, dass das Haus in jedem Fall, falls es zur Scheidung kommen sollte, im Eigentum von Florian bleibt. Die beiden haben ein gemeinsames gesundes Kind und lassen sich, als das Kind 2 Jahre alt ist, scheiden. Es wird vereinbart, dass das Kind bei der Mutter leben soll. Aufgrund der Vorab-Vereinbarung gibt es keine Diskussion über die Weiterverwendung der vormals gemeinsamen Ehwohnung.

2.2.2 Aufteilung ehelicher Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens

Auch zur Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens kann eine Vorausvereinbarung getroffen werden. Es ist nunmehr möglich, nicht nur über die ehelichen Ersparnisse zu disponieren (wie bisher), sondern auch über das gesamte eheliche Gebrauchsvermögen (Auto, Einrichtungsgegenstände) eine Vereinbarung zu treffen. Dafür reicht ein schriftlicher Vertrag (Notar ist nicht zwingend). Auch hier gibt es eine Einschränkung: Ist die Vereinbarung aus Sicht des Gerichts unzumutbar (§ 97 ABGB) oder besonders „unfair“ gehalten, kann die Richterin bzw. der Richter diese für unwirksam erklären (§§ 97 ff EheG).

2.2.3 Erbrecht

Im Todesfall steht der Ehegattin bzw. dem Ehegatten und nunmehr auch der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner ein gesetzliches Erbrecht von einem Drittel neben den Kindern und deren Nachkommen des bzw. der Verstorbenen zu. Sind keine Kinder vorhanden und die Eltern noch am Leben, liegt die Quote bei zwei Dritteln. Die Partnerin bzw. der Partner erbt seit 1. Jänner 2017 gem. § 744 Abs. 1 ABGB den gesamten Nachlass, sofern sie oder er nicht mit Kindern oder Eltern konkurriert.

In die Reform wurde auch ein **außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten** implementiert (§ 748 Abs. 2 ABGB). Sie erben nun, wenn es keine gesetzlichen oder in einem Testament eingesetzten Erben bzw. Erbinnen gibt (sogenanntes „außerordentliches Erbrecht“).

Voraussetzung ist, dass ...

- die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte mit der bzw. dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und
- die bzw. der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Darüber hinaus gibt es nun auch für Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten ein gesetzliches **Vorausvermächtnis**. Das bedeutet, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte unter den oben genannten Voraussetzungen das Recht hat, nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers vorerst (höchstens ein Jahr) weiter in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen. Vorausvermächtnisse werden auf den Pflichtteil angerechnet (§ 788 ABGB).

Die **Enterbungsgründe** (Entzug des Pflichtteils) wurden erweitert:

Straftaten gegen nahe Angehörige der oder des Verstorbenen, wenn diese nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sind nunmehr Enterbungsgründe. Entfallen ist der Enterbungsgrund der „beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“. Eine Enterbung ist z. B. dann möglich, wenn die bzw. der Pflichtteilsberechtigte die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zu Lebzeiten im Notstand hilflos gelassen hat oder ihr bzw. ihm gegenüber vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung mit mehr als einjähriger Strafdrohung begangen hat.

Auch **Pflegeleistungen durch nahe Angehörige** werden seit 1. Jänner 2017 erstmals im Erbrecht berücksichtigt.

Demnach erhalten pflegende Personen ein gesetzliches Vermächtnis, wenn

- es sich bei ihnen um nahe Angehörige handelt und sie
- die Pflege an der Verstorbenen bzw. am Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor ihrem bzw. seinem Tod mindestens 6 Monate lang
- in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (in der Regel durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat) und
- unentgeltlich (d. h. ohne Gegenleistung)

erbracht haben.

Ein **Pflegevermächtnis** muss nicht von der verstorbenen Person angeordnet worden sein, sondern steht – bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen – dem Vermächtnisnehmenden aufgrund des Gesetzes zu.

2.3 Die eingetragene Partnerschaft als neues Rechtsinstitut

Die Genese des „Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes“ (EPG) ist für die familienrechtliche Entwicklung von fundamentaler Bedeutung. Der VfGH war über Jahre hinweg die treibende Kraft, zuerst im Hinblick auf den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Paare, danach im Hinblick auf die Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften mit der Ehe und schließlich mit der Schaffung der Möglichkeit, als heterosexuelles Paar eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des EPG (im Jahr 2010 in Kraft getreten) vorerst das Ziel, gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtlich anerkannte Beziehung zu ermöglichen und so eine Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren zu fördern. Die unterschiedlichen Rechtsinstitute (Ehe und eingetragene Partnerschaft) wurden einem traditionellen Verständnis folgend festgesetzt, weil die Annahme bestand, dass eine gemeinsame Elternschaft nicht möglich sei (dies hat sich später durch die Änderungen im Fortpflanzungsmedizinrechtsgesetz im Jahr 2015 geändert und nunmehr ist es gleichgeschlechtlichen Paaren auch möglich, eine Ehe zu schließen).

Im Jahr 2010 wurde also die eingetragene Partnerschaft als Rechtsinstitut für homosexuelle Paare in Österreich geschaffen. Im Jahr 2017 hob ein Erkenntnis des VfGH die unterschiedlichen Regelungen für homosexuelle und heterosexuelle Paare mit Ende 2018 auf und ermöglichte, dass sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Paare entweder eine eingetragene Partnerschaft begründen oder eine Ehe schließen können. Die Gesetzesänderungen, die die eingetragene Partnerschaft und auch die Ehe für homosexuelle Paare betreffen, fußen auf mehreren wegweisenden Erkenntnissen des VfGH (siehe vor allem G 258-259/2017–9).

Auch europarechtlich gibt es Urteile, welche die Diskriminierungen von homosexuellen Partnerinnen und Partnern abbauen. Ein Urteil des EuGH ist in diesem Zusammenhang besonders interessant: Im Jahr 2018 (Urteil des Gerichtshofes vom 5.7.2018) wurde durch den EuGH entschieden, dass ein Rumäne nach seiner Heirat in Belgien mit einem Amerikaner diesen auf Dauer bei sich in Rumänien aufnehmen darf. Der EuGH kommt in der Rechtssache „Coman u. a.“ (C-673/16) zu dem Schluss, dass Mitgliedsstaaten das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers nicht dadurch behindern dürften, indem sie einem gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus einem Drittstaat das Aufenthaltsrecht verweigern.

Eine weitere wichtige Änderung in den letzten Jahren war die Öffnung der **medizinisch unterstützten Fortpflanzung** für homosexuelle Frauenpaare und die Möglichkeit der Adoption für homosexuelle Männer- und Frauenpaare: Eingetragenen homosexuellen Partnerinnen bzw. Partnern stehen seit Kurzem alle Arten der Adoption (Stiefkindadoption, Sukzessivadoption, Fremdkindadoption) offen. Das heißt, bringt eine Partnerin bzw. ein Partner ein eigenes oder adoptiertes Kind in die Beziehung ein, kann die bzw. der andere dieses Kind adoptieren. Homosexuellen Frauenpaaren steht nunmehr auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung offen. Bei Partnerschaften von zwei Frauen gilt bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung jene als Mutter, die das Kind geboren hat, die andere Frau gilt als „Elternteil“.

Gemeinsamkeiten der Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Partnerschaft

Beide Rechtsinstitute sind als umfassende, dauerhafte, entsprechend dem Partnerschaftsprinzip auf gegenseitigen Beistand sowie Rücksichtnahme angelegte Lebensgemeinschaft zweier gleichberechtigter Menschen definiert (§§ 44, 89 ff. ABGB; §§ 2, 8 ff. EPG).

Eheleute bzw. eingetragene Partnerin und eingetragener Partner sind im Erbrecht gleichgestellt (§§ 730, 744 ff. und 757 ff. ABGB).

Die Regelung zum Ehegattenunterhalt wurde im EPG sinngemäß übernommen. Wie auch bei Eheleuten steht der Partnerin bzw. dem Partner, die bzw. der zum überwiegenden Teil den Haushalt führt, Unterhalt zu. Bei Ehepaaren findet sich die Regelung, dass der Unterhaltsanspruch bis zumindest zum fünften Lebensjahr des Kindes, ggf. bis zum achten Lebensjahr besteht. Im EPG fehlt eine derartige Regelung, weil es auf der – mittlerweile überholten – Annahme basiert, „dass es keine gemeinsamen Kinder geben kann“.

Gemeinsame Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare: Gleichgeschlechtliche Paare dürfen Kinder (gemeinsam) adoptieren (vgl. insbesondere die §§ 191 und 197 ABGB) und – im Rahmen der zulässigen Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung – zur Welt bringen (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Z 3 Fortpflanzungsmedizingesetz).

Der Möglichkeit gemeinsamer Elternschaft entsprechend sind nach § 43 Abs. 1 Z 27 EPG die ehe- und kundschaftsrechtlichen Bestimmungen für gemeinsame Kinder, die Bestimmungen betreffend die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Bestimmungen, die die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, nunmehr auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner bzw. deren Kinder anwendbar.

Gemeinsamer Familien(doppel)name ist möglich.

Eingetragene Partnerinnen wurden durch die Aufhebung der Einschränkungen betreffend artifizielle Inseminationen, die vormals nur von verschiedengeschlechtlichen Paaren durchgeführt werden konnten, gleichgestellt. Das Erkenntnis des VfGH vom 10. Dezember 2013 (VfGH 10.12.2013, G 16/2013–16, G 44/2013–14), das im FMedRÄG 2015 (BGBl. I Nr. 35/2015) seinen Niederschlag fand, war Ursache dieser Gleichstellung (ausführliche Informationen zum FMedRÄG 2015 finden sich auch im Kapitel 3.2).

Neben den genannten Gemeinsamkeiten gibt es aber auch Unterschiede zwischen der klassischen Ehe und der Verpartnerung. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Unterschiede der Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Partnerschaft

	Ehe	eingetragene Partnerschaft
Mindestalter	Möglichkeit ab 16 Jahren für ehemündig erklärt zu werden nach § 1 Abs. 2 EheG	jedenfalls 18 Jahre (§ 4 Abs. 1 EPG)
Verlöbnis	vorgesehen lt. §§ 45 f. ABGB	nicht vorgesehen
Auflösung	bei seit sechs Jahren aufgehobener häuslicher Gemeinschaft (§ 55 Abs. 3 EheG)	bei seit drei Jahren aufgehobener häuslicher Gemeinschaft (§ 15 Abs. 3 EPG)
Verpflichtung zur Treue	nach § 90 ABGB	keine Regelung dazu. Allerdings besteht Verpflichtung zu einer Vertrauensbeziehung (§ 8 Abs. 2 EPG)
Übertragung von Mietverträgen bei Trennungen	ist möglich	ist nicht möglich

Quelle: eigene Darstellung.

2.4 Scheidung

Mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009¹ hat der Gesetzgeber auf die sich verändernden gesellschaftlichen Realitäten reagiert und das Eherecht, das Ehegüterrecht (Kapitel 2.2) sowie das Scheidungsrecht entsprechend angepasst.

¹ BGBl. I Nr. 75/2009

2.4.1 Hinweis auf außergerichtliche Beratungsangebote

Nach der gesetzgeberischen Intention des FamRÄG 2009 sollen scheidungswillige Paare, damit scheidungsbedingte Benachteiligungen nach Möglichkeit vermieden werden, vor bzw. im Zuge der Scheidung verstärkt auf Beratungsangebote hingewiesen werden. Dies ist z. B. für den Fall vorgesehen, dass eine Partei im Verfahren einer Scheidung im Einvernehmen nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten ist und keine Beratung über die gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Anspruchs über die Haftung für Kredite, in Anspruch genommen hat. Der Partei ist nunmehr Gelegenheit zur Inanspruchnahme einer Beratung zu geben, sie kann dazu jedoch nicht verpflichtet werden.

Beispiel:

Die Ehegatten Kutz kommen zu Gericht und geben an, sich einvernehmlich scheiden zu lassen. Der Mann ist anwaltlich vertreten, die Frau nicht. Der Richter informiert Frau Kutz, dass sie eine Beratung aufsuchen kann, um über die rechtlichen Folgen genau in Kenntnis zu sein. Er wird nicht weiter in Sachen Scheidung tätig und lädt die Ehegatten zu einem späteren Termin wieder ein, um der Frau die Gelegenheit zur Beratung einzuräumen.

2.4.2 Scheidungstatbestände

Eine weitere Reform des Scheidungsrechts erfolgte mit BGBl. I Nr. 59/2017, mit dem die früheren Scheidungstatbestände „auf geistiger Störung beruhendes Verhalten“ und „Geisteskrankheit“ aufgrund veralteter Terminologie aufgehoben wurden. Psychische Krankheiten oder vergleichbare Beeinträchtigungen, die zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt haben, sind nunmehr vom § 50 EheG umfasst, der Scheidung wegen ehhezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden regelt. In einem solchen Fall ist das medizinische Gutachten die wichtigste Grundlage des Urteils und daher vom Gericht zwingend einzuholen, wenn es einen Scheidungsgrund nach § 50 EheG (auch §§ 50 ff. EheG) erkennen will.

Der mit dem 2. ErwSchG neu eingeführte Begriff „psychische Krankheit“ tritt an die Stelle der „geistigen Störung“. Die aktuelle Definition der psychischen Krankheit ist laut Rechtsprechung weit genug, um alle geistig-seelischen Anomalien zu erfassen. Der Begriff der „psychischen Krankheit“ wird sowohl von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch von der American Psychiatric Association (APA) in den entsprechenden Klassifikationssystemen DSM V (APA) bzw. ICD 10 (WHO) definiert und umfasst in klinisch bedeutsamer Weise Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen.

3 Änderungen im Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht regelt die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern. Zentrales Kriterium ist das **Wohl und Interesse des Kindes**, sowohl im materiellen als auch im verfahrensrechtlichen Bereich. Das Kindeswohl gilt als oberste Maxime und zentrales Leitziel (8 Ob 14/10g; 9 Ob 201/02b u. v. m.) und vorrangiges Entscheidungskriterium. Es umfasst mehrere Dimensionen, nämlich das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen, Elternliebe, Fürsorge und Geborgenheit, wobei immer **für ein konkretes Kind in konkreten Umständen** zu beurteilen ist, was im Kindeswohl gelegen ist und was nicht (dies wird auch mit dem Begriff „kontextuell“ umschrieben). Seit 2013 ist der Begriff des Kindeswohls im Gesetz verankert. § 138 ABGB enthält eine demonstrative (beispielhafte) Aufzählung wesentlicher Kriterien. Es werden neben allgemeinen Kriterien, wie z. B. die Versorgung mit Wohnraum, die Sicherstellung von Schutz und Sicherheit des Kindes und die Sicherstellung von verlässlichen Kontakten zum anderen Elternteil auch spezielle Kriterien, wie die Förderung des Kindes und die Akzeptanz sowie die Wertschätzung des Kindes, als Kindeswohlkriterien aufgelistet.

Im Original lautet § 138 ABGB:

Kindeswohl

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes; die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Das mit 1. Februar 2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 ist die umfassendste familienrechtliche Reform jüngeren Datums, mit welcher das Obsorgerecht und das Namensrecht von Eheleuten und Kindern neu gestaltet wurden.

Der Änderung im Bereich des Obsorgerechts war die Beschwerde eines Vaters vorausgegangen, dessen Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge nach § 176 ABGB abgewiesen worden war. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in seinem Urteil vom 3. Februar 2011 dazu festgestellt, dass die österreichische Rechtslage zu einer Ungleichbehandlung von Vätern unehelicher Kinder im Vergleich zu Müttern führt und eine Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK darstellt. Mit der Neuregelung des Obsorgerechts wurden die menschenrechtlichen Vorgaben sowie die Rechtsprechung der Höchstgerichte berücksichtigt.

Weitere Neuerungen, die mit dem KindNamRÄG 2013 erfolgten, betreffen das Namensrecht, den Bereich der Institutionen im Dienste des Kindeswohls (Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand), die Befugnisse der Richterinnen und Richter in Pflegschaftsverfahren, die Adoptionsmöglichkeiten gleichgeschlechtlicher Paare sowie die Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Die wesentlichsten Änderungen werden nachstehend mit Nennung der entsprechenden Fundstellen im Gesetz aufgezählt:

- Der Familienname für Ehegatten und Kinder kann völlig neu gestaltet werden (§§ 93–93c ABGB, §§ 155 ff. ABGB).
- Der Begriff „uneheliches Kind“ wurde aus dem Gesetz gelöscht.
- In § 138 ABGB wurde das Kindeswohl gesetzlich verankert.
- Die gemeinsame Obsorge (§§ 177 ff. ABGB) und die Rechte des nicht mit der Obsorge des Kindes betrauten Elternteils wurden erweitert (§ 186 ff. ABGB).

- Es wurde die Familiengerichtshilfe eingerichtet (§§ 106a ff. AußStrG).
- Adoption ist seither auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren möglich.
- Das Verbot für medizinisch unterstützte Fortpflanzung für Frauenpaare wurde durch das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz (FMedRÄG) 2015 aufgehoben. Zulässig sind nun die In-vivo-Befruchtung, die Eizellenspende und die Präimplantationsdiagnostik, jedoch in beschränkter Form.

Nachfolgend wird auf die Änderungen im Detail eingegangen.

3.1 Stiefkindobsorge

Bereits das FamRÄG 2009 widmet sich hauptsächlich dem Thema „Stiefkindobsorge“ und regelt auch Pflichten in sogenannten „Familienverbänden“ (Lebensgemeinschaften werden hier mitbedacht).

Zweck und Ziel der Reform war es, pluralistische Lebensformen rechtlich anzuerkennen, allen voran die Lebensform der Patchworkfamilie (Initiativantrag 673/A XXIV. GP), sowie die Gleichstellung von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten voranzutreiben und ausländische Adoptionen anzuerkennen (Bericht des Justizausschusses, 275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP). Das geltende Recht sollte der Realität angeglichen und Diskriminierungen somit beseitigt werden.

Die wesentlichste Änderung betrifft die Pflicht des Stiefelternteils, das Wohl des Stiefkindes zu wahren, auf das Wohl von Stiefkindern zu achten und als Stiefelternteil auch in die Obsorgeangelegenheiten eingebunden zu sein (§ 90 Abs. 3 ABGB). Der Stiefelternteil kann die Ehegattin bzw. den Ehegatten nunmehr, sollte dies nötig sein, in Alltagsgeschäften vertreten und ist dazu verpflichtet, das Kindeswohl des Stiefkindes zu achten und zu schützen. Dies gilt genauso für Personen, die der Ehegattin bzw. dem Ehegatten in einem familiären Verhältnis nahestehen und mit dieser bzw. diesem langfristig zusammenleben, wie z. B. Eltern, Geschwister oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten. Der Stiefelternteil ist seit 2009 gesetzlich verpflichtet, die Gattin bzw. den Gatten bei deren bzw. dessen elterlichen Aufgaben zu unterstützen, darf sie bzw. ihn in Obsorgeangelegenheiten vertreten, muss den minderjährigen Kindern Beistand leisten und muss nunmehr alles Zumutbare tun, um das Wohl des Stiefkindes zu schützen. Im Falle einer Obsorgeentziehung oder einer Scheidung endet die Vertretungsbefugnis und -pflicht selbstverständlich wieder.

Einschränkungen gibt es bei medizinischen Behandlungen und wenn keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft bestehen: In diesem Fall gelten die Pflichten, allerdings hat der Stiefelternteil keine Rechte. Nach wie vor wird es Stiefeltern auch künftig nicht erlaubt sein, über medizinische Behandlungen des Stiefkindes zu bestimmen.

Beispiel:

Peter B. ist seit kurzem mit Mariella T. verheiratet. Mariella hat drei minderjährige Kinder aus erster Ehe. Es ergeht von der Schule eine Frühwarnung für die älteste Tochter. Peter B. muss die Frühwarnung nun auch zur Kenntnis nehmen, darf diese unterschreiben und hat genauso wie die Mutter für eine entsprechende Förderung des Kindes zu sorgen und das Kindeswohl sicherzustellen (Schutz und Sicherheit bieten, Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes als Kindeswohlkriterium achten und umsetzen ...).

3.2 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

Unter medizinisch unterstützter Fortpflanzung versteht man *„die Anwendung medizinischer Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf andere Weise als durch Geschlechtsverkehr“* (§ 1 FMedG).

Diese Art der Fortpflanzung wurde Personen in aufrechter Ehe und in eheähnlichen Lebensgemeinschaften durch das Fortpflanzungsmedizingesetz ermöglicht. Auf Basis des FMedG 2015 ist es nunmehr auch Frauenpaaren möglich, die medizinisch unterstützte Fortpflanzung für sich in Anspruch zu nehmen.

Zulässig ist die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft, wenn eine Zeugung auf natürlichem Weg nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Durch das Erkenntnis des VfGH vom 10. Dezember 2013 (VfGH 10.12.2013, G 16/2013–16, G 44/2013–14) wurden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Frauen gleichgestellt.

Erlaubt sind seit 2018 Insemination, In-vitro-Fertilisation (in homologer und heterologer Form) (§ 2 FMedG) und auch die Eizellenspende. Diese aber nur ausnahmsweise, wenn die zukünftige Mutter nicht fortpflanzungsfähig und bei Behandlungsbeginn nicht älter als 45 Jahre ist (§ 3 Abs. 3 FMedG). Die Eizellenspende wurde bei Fortpflanzungsunfähigkeit der Frau nun erlaubt (die Leihmutter kann nicht Mutter sein, Mutter ist diejenige, die das Kind geboren hat, *„mater semper certa est“*). Die Leihmutterschaft ist nach wie vor verboten.

Ebenfalls verboten sind die Embryonenspende und das *„social egg freezing“* (das Einfrieren von Eizellen für einen späteren Kinderwunsch).

Sollte eine Samen- oder Eizellenspende einer dritten Person herangezogen werden, hat das Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, Einsicht in die Daten der Spen-

derin oder des Spenders zu erhalten (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 FMedG). Bei einer Samenspende eines Dritten ist jene Person der Vater, der dieser Zeugung mithilfe eines Notariatsakts zugestimmt hat, außer es kann nachgewiesen werden, dass das Kind auf natürlichem Wege gezeugt worden ist. Sollte der Ehemann der Mutter der medizinisch unterstützten Fortpflanzung per Notariatsakt zugestimmt haben, haben weder er noch das Kind das Recht auf Leugnung der Vaterschaft des Ehemannes (§ 152 ABGB). Bei Frauenpaaren müssen beide der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zustimmen (§ 8 FMedG). Die Frau, die das Kind zur Welt bringt, ist die Mutter des Kindes und die andere Partnerin wird nunmehr zum „Elternteil“ (§ 143 ABGB). Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Geburt eine eingetragene Partnerschaft zwischen den beiden Frauen besteht, eine Elternschaft anerkannt oder gerichtlich bestimmt wurde. Sollte das Kind mit der einen Partnerin auf natürlichem Wege gezeugt worden sein, kann die andere die Elternschaft selbstverständlich nur durch Stiefkindadoption erlangen (der Originaltext des FMedG findet sich im BGBl. I Nr. 35/2015).

Eine Zustimmung aller Beteiligten per Notariatsakt ist erforderlich, sobald Samen Dritter oder fremde Eizellen im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung verwendet werden.

Beispiel:

Katrin und Lena sind eingetragene Partnerinnen. Die beiden hegen einen Kinderwunsch. Katrin und Lena einigen sich, dass Katrin das Kind austragen soll. Sie lassen sich beraten und beschließen, eine Samenspende in Anspruch nehmen zu wollen. Katrin bekommt die Samenspende und wird aber nicht schwanger. Sie beschließen, eine Befruchtung außerhalb des Körpers durchführen zu lassen. Katrin bekommt eine entsprechende Behandlung und neun Monate später bekommen sie einen gesunden Buben. Katrin ist die Mutter des Kindes, Lena wird „Elternteil“.

3.3 Adoptionsrecht

Bei einer Adoption oder einer Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das biologisch nicht vorhanden ist. Aufgrund diverser Erkenntnisse/Urteile des VfGH und auch des EGMR und darauf folgender Gesetzesänderungen können nunmehr sowohl Kinder aus dem Familienverband von Verwandten (Verwandtenadoption) oder Partnerinnen bzw. Partnern adoptiert werden (Stiefkindadoption bzw. Sukzessivadoption) als auch biologisch fremde Kinder (Fremdadoption).

Die Intention des Gesetzgebers war hier, Diskriminierungen zu vermeiden und Anpassungen in der Folge von Erkenntnissen/Entscheidungen des VfGH bzw. des EGMR durchzuführen.

Durch das EGMR-Urteil vom 19. Februar 2013 (Entscheidung vom 24.6.2010, Schalk und Kopf gg. Österreich, 19.2.2013, Beschwerdenummer 19010/07), in dem erkannt wurde, dass es gegen Artikel 8 i. V. m. Artikel 14 EMRK verstößt, wenn gleichgeschlechtliche Partnerinnen oder Partner von der Adoption des Kindes eines leiblichen Elternteils ausgeschlossen waren, wurde eine Anpassung im Regelungsbereich der Adoption notwendig, und so wurde die **Stiefkindadoption** durch das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 möglich.

Aufgrund der Aufhebung von Bestimmungen des ABGB und des EPG betreffend das Verbot der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Partnerinnen bzw. Partner (§ 191 Abs. 2 ABGB bzw. § 8 EPG) durch das VfGH Erkenntnis vom 11. Dezember 2014 (G 119–120/2014–12) wurde schließlich auch die **Sukzessivadoption** und die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch beide eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner in Österreich möglich.

Bis dahin war die Adoption durch eine einzelne Person, die nicht verheiratet ist oder deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner nicht adoptieren kann, nicht möglich, auch nicht die Adoption durch eine einzelne Person, wenn es sich um das Kind der Ehefrau bzw. des Ehemannes handelte, oder die Adoption durch eingetragene Partnerinnen bzw. Partner (§ 191 Abs. 2 ABGB bzw. § 8 Abs. 2 EPG).

Die Aufhebung des Altersunterschieds von vormals mindestens 16 Jahren zwischen Wahlkind und Wahleltern wurde aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 11. Dezember 2014 aufgehoben (VfGH 11.12.2014, G 18/2014). Wahleltern müssen selbstverständlich älter als das Wahlkind sein, ein starrer festgeschriebener Mindestaltersunterschied besteht nicht mehr (§ 193 Abs. 2 ABGB).

Mit 1. Juli 2018 traten weitere Änderungen zum Adoptionsrecht durch das 2. ErwSchG in Kraft. Im Grunde kann eine Annahme an Kindesstatt nur durch **eine** Person erfolgen, ausgenommen es handelt sich um Eheleute oder auch um eingetragene Partnerinnen bzw. Partner (§ 191 Abs. 2 ABGB). Ehegatten dürfen genauso wie eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nur gemeinsam annehmen, außer wenn das Kind

- das leibliche Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners ist,
- wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nicht alt genug für eine Adoption ist oder (dies gilt auch bei eingetragenen Partnerschaften) die Voraussetzungen für die Entscheidungsfähigkeit nicht erfüllt,

- wenn der Aufenthalt der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners seit mindestens einem Jahr unbekannt ist,
- wenn die eheliche Gemeinschaft oder die Partnerschaft seit mindestens drei Jahren nicht mehr besteht oder
- ein anderer gleichgewichtiger Grund besteht.

Beispiel:

Leo und Lukas sind eingetragene Partner. Sie beschließen, ein Kind zu adoptieren. Sie haben eine Adoptionsbewilligung und ein Kind wird zur Adoption freigegeben. Die beiden Männer haben die Möglichkeit, das Kind zu adoptieren und als Eltern miteinander großzuziehen.

Im Jahr 2018 erkannte der VfGH, dass homosexuelle Paare und deren Kinder nach einer Trennung nicht diskriminiert werden dürfen und folglich auch nach der Trennung eine Adoption durch eine ehemalige Partnerin bzw. einen ehemaligen Partner möglich sein muss (VfGH 3.10.2018, G 69/2018–9).

Eine ausländische Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt wird seit 2009 in Österreich nur dann anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbstständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Damit wurde ein fakultatives Verfahren zur Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen eröffnet. Das heißt auch, dass sowohl über die Bewilligung der Annahme als auch über die Entscheidung über die Auflösung einer Adoption das Recht besteht, diese ausländische Entscheidung klären zu lassen. Sollte die ausländische Entscheidung nicht infrage kommen, besteht die Möglichkeit, ein innerstaatliches Adoptionsverfahren zu erwirken. Neuerungen im Adoptionsrecht finden sich auch in BGBl. I Nr. 179/2013 (Adoptionsrechtsänderungsgesetz).

Die Anerkennung der Entscheidung ist lt. Gesetz zu verweigern, wenn

- sie dem Kindeswohl oder anderen Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht,
- das rechtliche Gehör einer der Parteien nicht gewahrt wurde, es sei denn, die Person ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden,
- die Entscheidung mit einer österreichischen oder einer früheren, die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist oder
- die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre.

Eine zwingende Einholung von Strafregisterauskünften vor Adoptionsentscheidungen ist festgeschrieben.

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit einer Erwachsenenadoption, auf die hier aufgrund der Schwerpunktsetzung des Berichtsteils nicht näher eingegangen werden kann (Hinweise dazu finden sich in §§ 191 ff. ABGB).

3.4 Das Haager Kinderschutzübereinkommen

Am 1. April 2011 trat für Österreich das „Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ (KSÜ) in Kraft. Dieses Übereinkommen wurde von 55 Staaten ratifiziert, 44 Staaten sind dem Übereinkommen beigetreten und drei Staaten haben das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert (Bundesamt für Justiz 2020)². Vorläufer des Übereinkommens ist das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen. Das KSÜ ist so gesehen eine Erweiterung des Übereinkommens aus dem Jahr 1961 und berücksichtigt die Ergebnisse der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, mit welcher jedem Kind persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (wie z. B. Gleichbehandlung, Schutz vor Diskriminierung, Schutz und Entwicklungschancen) zugesichert werden.³ Mit dem KSÜ wurde der Schutz von Kindern, die sich vorübergehend oder dauerhaft außerhalb ihres Heimatstaates befinden, neu geregelt. Wesentlich ist, dass sich die Vertragsstaaten laut dieses Abkommens verpflichten, für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung ausschließlich die Gerichte in jenem Staat zuständig zu machen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daher wird davon ausgegangen, dass das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes die beste Möglichkeit hat, abzuschätzen, was im Kindeswohl gelegen ist. Darüber hinaus regelt das KSÜ, welches Recht das zuständige Gericht bei einer Entscheidung anzuwenden hat: nämlich immer sein „eigenes“, also das Recht des Gerichtsstaates, was Rechtssicherheit und Klarheit schaffen soll. Das KSÜ sieht vor, dass das Sorgerecht, das in einem Staat besteht, nach einem Umzug des Kindes in einen anderen Vertragsstaat nicht verloren geht.

2 Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten findet sich beispielsweise unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Vertragsstaaten/Vertragsstaaten_node.html

3 Der Gesetzestext ist unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223 abrufbar

Beispiel 1:

Frau B. und Herr X. haben eine gemeinsame Tochter. Beide haben die ungarische Staatsbürgerschaft, leben jedoch in Österreich. Die Kindeseltern trennen sich und Frau B. zieht mit der Tochter in Österreich um. Sie hat die alleinige Obsorge, der Vater hat ein Besuchsrecht. Frau B. zieht schließlich mit der Tochter nach Ungarn und beginnt dort als Kellnerin zu arbeiten. Herr X. hat eine neue Freundin, was Frau B. überhaupt nicht gefällt. Sie beschließt, das Kind umzubringen, um Herrn X. damit Kummer zu bereiten. Ihr Vorhaben teilt sie ihrer Freundin mit. Diese weiß nicht, was sie tun soll und ruft den Vater an. Dieser holt das Kind in Ungarn von der Krabbelgruppe ab und nimmt es zu sich nach Österreich. Das KSÜ kommt zur Anwendung und es wird geklärt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn das Kind in das Ursprungsland zurückgeführt wird. Aufgrund der Vorgeschichte geht das Gericht davon aus, dass bei einer Rückführung zur Mutter eine Kindeswohlgefährdung besteht. In einem nächsten Schritt muss das Gericht andere Möglichkeiten der Rückführung in das Ursprungsland andenken (Heimunterbringung des Kindes in Ungarn/Unterbringung des Kindes in einer ungarischen Pflegefamilie ...). Die Richterin bzw. der Richter geht davon aus, dass ein Beziehungsabbruch zu Mutter und Vater schwerwiegende Folgen für die Entwicklung des Kindes hat und fasst schließlich den Beschluss, dass das Kind vorerst in Österreich verbleiben wird.

Beispiel 2:

Johann und Giovanna haben einen gemeinsamen Sohn, wohnen in Österreich und später in Schweden. Sie sind nicht verheiratet und Giovanna hat in Österreich die alleinige Obsorge, Johann hat lediglich die Vaterschaft anerkannt. Giovanna zieht von Schweden mit dem Kind überraschend nach Österreich zurück. Giovanna hatte in Österreich die alleinige Obsorge, in Schweden die gemeinsame (anderes Rechtssystem: Vaterschaftsanerkennnis bedeutet gemeinsame Obsorge). Das Verbringen des Kindes hat lt. KSÜ zur Folge, dass auch in Österreich eine gemeinsame Obsorge angenommen wird (besteht fort) und das Verfahren so zu führen ist, wie wenn auch in Österreich die Eltern gemeinsam obsorgeberechtigt wären.

3.5 Kindesname

Durch das KindNamRÄG 2013 haben Eltern genauso wie Ehegatten nun vielseitige Möglichkeiten in der Namensgestaltung. Haben Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, wird dieser, wie auch früher schon, auf das Kind übertragen. Gibt es einen gemeinsamen Familiennamen und hat ein Elternteil einen Doppelnamen, kann zwischen dem gemeinsamen Familiennamen und dem Doppelnamen für das Kind entschieden werden (§ 155 Abs. 1 ABGB). Sollten die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, kann zwischen einem der Familiennamen der Eltern gewählt werden oder die Eltern bilden einen aus beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen. Dieser darf aber nur aus zwei Teilnamen bestehen, die durch einen Bindestrich getrennt werden (§ 155 Abs. 2 ABGB). **Es ist nunmehr auch möglich, dem Kind einen Doppelnamen zu übertragen.** Möglich ist, dem Kind einen Doppelnamen aus den Namen der beiden Elternteile zu geben, sofern dieser aus genau zwei Teilen besteht (auch hier gilt: Zusätze wie Mc, van und del gelten als Zusätze und es ist nicht möglich, das Mc, van oder del an den anderen Namen zu setzen). Wenn keine Namensbestimmung vorliegt, bekommt das Kind den Namen der Mutter (§ 155 Abs. 3 ABGB). **Mehrere Kinder eines Elternpaares können nun auch verschiedene Nachnamen führen.** Die Person, die mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut ist, hat das Recht der Namensbestimmung, welche durch Erklärung vor der Standesbeamten bzw. dem Standesbeamten in öffentlicher beglaubigter Urkunde erfolgt (§ 157 Abs. 3 i. V. m. § 93c ABGB). Sind mehrere Personen mit der Erziehung und Pflege betraut, müssen sie sich einigen. Dazu reicht bereits, dass eine betraute Person bestätigt, dass die andere Person damit einverstanden ist bzw. eine Einigung nicht zumutbar ist (§ 156 Abs. 1 ABGB). Sollte es zu keiner Einigung kommen, kann nach § 181 ABGB das Pflegschaftsgericht mit der Namensgebung beauftragt werden. Ist das Kind entscheidungsfähig, also mündig, kann es seinen Familiennamen selbst aussuchen.

Der Name eines Kindes kann nur dann neu bestimmt werden, wenn die Eltern heiraten und/oder wenn sich der Name eines Elternteils ändert. Das gilt auch, sollte sich die Person eines Elternteils ändern, z. B. durch Adoption oder durch Änderung der Abstammung des Kindes (z. B. in einem Abstammungsverfahren).

Sind Minderjährige einsichts- und urteilsfähig (dies wird mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres vermutet), dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen ihren Familiennamen selbst bestimmen. Dies wird allerdings eingeschränkt, und zwar ist die Namensänderung nur dann möglich, wenn der Name NICHT nach § 155 ABGB bestimmt wurde oder, wenn ein Grund für eine neuerliche Namensbestimmung vorliegt.

Aufgrund der Kontinuität und Stabilität des Familiennamens ist die Bestimmung des Familiennamens nur einmal zulässig, außer – wie oben angeführt – der Name der Eltern ändert sich (§ 157 ABGB).

3.6 Obsorge

Mit dem Begriff Obsorge werden die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern umschrieben. Die Obsorge umfasst einerseits die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Kinder, andererseits die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung (§ 158 ABGB). Es ist möglich, die Obsorge in bestimmten Fällen zu teilen, weshalb hier alle Bereiche der Obsorge zusammenfassend beschrieben werden:

Die **Pflege** des Kindes bzw. der Kinder umfasst die Wahrung des körperlichen Wohls, der Gesundheit (medizinische und sanitäre Versorgung) und die unmittelbare Aufsicht (mit Nahrung versorgen, Körperpflege, Arztbesuche, Bereitstellen einer Unterkunft, aber auch die „einfache“ Beaufsichtigung).

Unter **Erziehung** des Kindes bzw. der Kinder versteht man, es dem Nachwuchs zu ermöglichen, geistige, seelische und körperliche Fähigkeiten und Kräfte weiterzuentwickeln, d. h. das Kind bzw. die Kinder kontextuell zu fördern (unter Berücksichtigung der Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Kindes bzw. der Kinder) sowie die Unterstützung der schulischen und beruflichen Entwicklung (Schulwahl, Musikverein, Sportverein, Regeln vermitteln etc.). Die Bestimmung des Aufenthalts fällt ebenfalls in diesen Bereich (§ 160 ff. ABGB).

Die **Vermögensverwaltung** umfasst die Verpflichtung, das Vermögen des Kindes zu wahren und zu vermehren, sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert. Dies bedeutet auch, Alimente für das Kind bzw. die Kinder einzutreiben und für das Kind bzw. die Kinder zu verwenden (§§ 164–166 ABGB).

3.6.1 Obsorge kraft Gesetzes

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber festgelegt, wem die Obsorge für ein neugeborenes Kind zukommt. Bei verheirateten Elternpaaren kommt die Obsorge beiden Elternteilen gemeinsam zu, bei unverheirateten Elternpaaren der Mutter alleine. Mit einer Obsorgeerklärung können unverheiratete Eltern einvernehmlich eine gemeinsame Obsorge festlegen (diese kann einseitig ohne Angabe von Gründen innerhalb von acht Wochen widerrufen werden).

3.6.2 Obsorgevereinbarungen bei Gericht

Vereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind grundsätzlich möglich. Es kann trotz Ehegattenstatus nur ein Elternteil als Obsorgeträgerin bzw. Obsorgeträger festgelegt werden und es kann der Kindesvater alleine als Obsorgeträger festgelegt werden, obwohl die Eltern nicht verheiratet sind. Bei zwei Obsorgetragenden muss bei getrennten Wohnsitzen der Hauptaufenthalt des Kindes festgelegt werden (§ 177 Abs. 4 ABGB).

3.6.3 Obsorge bei Auflösung der Ehe und/oder häuslichen Gemeinschaft

Mit dem KindNamRÄG 2013 trat eine bedeutende Änderung in Kraft: Bei einer Trennung können Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge vorlegen, wobei **sowohl** die alleinige Obsorge eines Elternteiles **als auch** weiterhin die gemeinsame Obsorge vereinbart werden kann. **Auch nicht verheiratete Eltern** können nunmehr bestimmen, dass sie die Obsorge für das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder (nach einer Trennung) gemeinsam ausüben wollen (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 2018).

Bei einer Auflösung der häuslichen Gemeinschaft oder einer Trennung bzw. Scheidung bleibt also die gemeinsame Obsorge – sofern zuvor gegeben – aufrecht. Es ist – wie oben bereits angeführt – notwendig, anzugeben, bei wem das Kind bzw. die Kinder hauptsächlich betreut werden, es muss also ein Domizilelternteil festgelegt werden („Heim erster Ordnung“). Möglich sind Vereinbarungen, mit welchen ein Elternteil mit der Obsorge betraut und die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird (Ausbildung o.Ä.).

3.6.4 Änderung der Obsorge

Können die Eltern keine Vereinbarung treffen (§ 179 ABGB) oder beantragt jener Elternteil, der nicht Domizilelternteil ist, die alleinige Obsorge, kann das Gericht eine *Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung* in der Dauer von sechs Monaten (verlängerbar) festlegen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Das bedeutet, die bisherige Regelung bleibt aufrecht, das Kind wird hauptsächlich von der Obsorgeträgerin bzw. dem Obsorgeträger betreut und hat ein ausreichendes Kontaktrecht zum anderen Elternteil. Nach dieser Phase wird auf Grundlage der Erfahrungen (wurde ein Beitrag an Pflege und Erziehung geleistet, auch dadurch, dass man der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nachkommt?) eine endgültige Entscheidung getroffen.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

- **Gemeinsame Obsorge** bedeutet: Jeder Elternteil kann grundsätzlich **alleine** die Vertretungshandlungen setzen (Arztbesuch mit dem Kind bzw. den Kindern oder Ähnliches und setzt auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils eine wirksame Rechtshandlung). Nur in **Ausnahmefällen** ist die Zustimmung beider obsorgeberechtigter Elternteile zwingend erforderlich: Wie bei einer Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, beim Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft (selbiges gilt für einen Austritt), bei der Übergabe in fremde Pflege, beim Erwerb oder Verzicht betreffend Staatsbürgerschaften, bei einer vorzeitigen Auflösung eines Lehrvertrags und bei einer Anerkennung der Vaterschaft. Bei großen Vermögensangelegenheiten, wie z. B. einem Verzicht auf ein Erbrecht, einer Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, einer Annahme von mit Belastungen verbundenen Schenkung oder

der Einbringung einer Klage im Namen des Kindes bzw. der Kinder, ist neben der Zustimmung beider Elternteile auch eine **pflegschaftsgerichtliche Genehmigung** erforderlich, d.h. das Gericht muss die Entscheidung prüfen (Grundsatz: Wohl des Kindes) und genehmigen oder nicht genehmigen.

- Im Rahmen eines Pflegschaftsstreits ist es nunmehr auch unverheirateten Männern möglich, die alleinige oder gemeinsame Obsorge für das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder gegen den Willen der Mutter durchzusetzen, sofern das Gericht dies im Sinne des Kindeswohls sieht (dies ist oft Thema von Pflegschaftsstreitigkeiten nach einer Trennung).
- Sofern die Eltern getrennt leben, muss der Domizilelternteil (also der Elternteil, bei dem das Kind bzw. die Kinder hauptsächlich betreut wird bzw. werden) die gesamte Obsorge innehaben, die Obsorge des anderen Elternteils kann (muss aber nicht) auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden (Beck 2013, S. 288). Das Gesetz definiert dazu eine Ausnahme und zwar für den Fall, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist und die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung nicht ausüben kann.
- Geht eine akute Kindeswohlgefährdung von einem oder beiden Elternteilen aus, kann diesem oder diesen die Obsorge zur Gänze oder teilweise von Amts wegen entzogen werden und beispielsweise auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden. Unter einer akuten Kindeswohlgefährdung versteht man Missbrauch, Misshandlung und (emotionale) Verwahrlosung. In einem derartigen Fall ist in der Regel ein Entzug von zumindest Pflege und Erziehung notwendig.
- Auch die **Bindungstoleranz** zählt zum Begriff des Kindeswohls. Es besteht das sogenannte Wohlverhaltensgebot (§ 159 ABGB), was bedeutet, dass sich die Elternteile bei der Ausübung der Obsorge „wohl verhalten“, also Handlungen unterlassen, die die Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen kontaktberechtigten Personen (z. B. Großeltern) beeinträchtigen oder diesen die Wahrnehmung der Aufgaben erschweren. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann ebenfalls zu einem Entzug der Obsorge führen, und zwar dann, wenn das Kind bzw. die Kinder Entfremdungstendenzen zeigen oder dadurch einen massiven Loyalitätskonflikt ausleben müssen (diesbezüglich ist § 138 ABGB zu beachten).

Beispiel:

Sandra und Jan haben zwei gemeinsame minderjährige Kinder. Sie leben in einer Lebensgemeinschaft, sind nicht verheiratet und nicht verpartnert. Sie haben nie eine Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge geschlossen. Die beiden leben sich auseinander, trennen sich und die Kinder leben bei der Mutter. Jan möchte gerne (so wie er es in der Zeit der Lebensgemeinschaft mit Sandra einvernehmlich gemacht hat) vertretungsberechtigt für die Kinder sein und schlägt der Mutter vor, die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren.

Sandra spricht sich dagegen aus. Jan stellt einen Antrag beim zuständigen Gericht und es wird eine Tagsatzung anberaumt. Beide kommen zum Termin und geben ihre Beweggründe bekannt. Der Richter versucht, die beiden zu einem Vergleich zu bewegen, scheitert aber. Er muss letztlich unter Maßgabe des Kindeswohls entscheiden, ob den Eltern die Obsorge in Hinkunft gemeinsam zukommen oder ob die Obsorge bei Sandra alleine bleiben soll.

3.6.5 Wohnen und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Aufenthaltsbestimmung im Alltag

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnorts des Kindes bzw. der Kinder gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann, wo und wie lange sich ein Kind (alleine) aufhalten darf (§§ 160 ff. ABGB). Es kann auf Basis dieses Rechts auch entschieden werden, mit wem und wohin ein Kind in den Urlaub fahren oder bei wem es z. B. den Nachmittag verbringen darf. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt jenem Elternteil, der die Pflege und Erziehung des Kindes ausübt. Haben die Eltern die gemeinsame Obsorge, können sie dies im Einvernehmen bestimmen. Leben die Eltern getrennt, bestimmt allein jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Im Rahmen von Besuchen ist der andere Elternteil allerdings berechtigt und verpflichtet, in dieser Zeit Pflege und Erziehung auszuüben, kann also auch über den Aufenthalt des Kindes bei Freundinnen oder Freunden am Nachmittag entscheiden und hat somit ein vorübergehendes Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Beispiel:

Susanne hat die alleinige Obsorge für Christoph (12 Jahre). Christoph hat einen regelmäßigen Besuchskontakt zum Vater an drei Wochenenden im Monat. Am Wochenende will Christoph bei einem Freund übernachten. Der Vater von Christoph ist berechtigt (auch ohne die Obsorge innezuhaben), ihm den Aufenthalt bei seinem Freund zu erlauben oder zu verbieten, ohne zwingend mit Susanne Rücksprache halten zu müssen.

Umzug

Der andere Elternteil ist rechtzeitig von einem Umzug zu verständigen, um sein Äußerungsrecht geltend machen zu können. Die Äußerung des zweiten Elternteils ist jedenfalls zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht, wobei es unerheblich ist, ob dieser mit obsorgeberechtigt ist oder nicht. In beiden Fällen ist die Äußerung zu prüfen.

Die Unterlassung der Verständigung eines mit der Obsorge mitbetroffenen Elternteils stellt einen „Sorgerechtsbruch“ dar. Unterschieden werden muss zwischen Umzügen im Inland und einem Umzug ins Ausland: Bei einem Umzug ins Ausland braucht es nicht nur die rechtzeitige Information, sondern auch eine Zustimmung des anderen Elternteils (sofern die gemeinsame Obsorge besteht) oder eine vorherige gerichtliche Genehmigung (Beck 2013; Amt der oberösterreichischen Landesregierung 2019).

Beispiel:

Frau S. und Herr B. haben 2 Kinder (Felix, 10 Jahre und Benni, 4 Jahre alt). Sie leben getrennt in Salzburg und die Kinder wechseln zwischen den Elternteilen. Der Hauptaufenthalt eines Kindes (Felix) wurde beim Vater festgelegt, des anderen Kindes (Benni) bei der Mutter, da ohnehin eine Doppelresidenz gelebt wird. Frau S. lernt einen neuen Mann kennen, bekommt mit diesem ein weiteres Kind (Stefan) und beschließt, mit den Kindern zu ihrem neuen Partner nach Kärnten zu ziehen. Herr B. spricht sich dagegen aus und teilt mit, Felix bei sich zu behalten, da er das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Felix habe und einem Umzug nicht zustimme. Er spricht sich auch gegen den Umzug von Benni aus, da damit eine Geschwistertrennung einhergehen würde. Das Gericht muss nun im Sinne des Kindeswohls eine Entscheidung treffen und abwägen, ob eine Geschwistertrennung (Benni und Felix vs. Stefan/Benni und Stefan vs. Felix usw.) mit dem Kindeswohl vereinbar ist und wenn nicht, wo der Hauptaufenthalt der Kinder (Benni und Felix) hinkünftig sein soll und wie die Besuchskontakte im Sinne des Kindeswohls auszugestaltet sind.

Doppelresidenzmodell und Nestmodell

Beim **Doppelresidenzmodell** wechselt das Kind zwischen beiden Elternteilen und verbringt mit jedem Elternteil gleich viel Zeit (das Kind verbringt z. B. die geraden Wochen bei der Mutter und die ungeraden Wochen beim Vater).

Das **Nestmodell** ist eine andere Form der Doppelresidenz, bei dem nicht das Kind zwischen den Elternteilen wechselt, sondern die Eltern wechseln und das Kind am selben Ort bleibt. Dies wird oftmals praktiziert, wenn mehrere Kinder vorhanden sind und diese beispielsweise im Haus bleiben und die Eltern sich zusätzlich eine kleine Wohnung nehmen und wechselweise die Kinder im Haus betreuen.

In vielen Ländern wie z. B. in Belgien, Frankreich, Norwegen, USA, Kanada oder Australien ist das Doppelresidenzmodell nach Trennungen ein gängiges Modell. In Österreich ist diese Lebensform eher noch die Ausnahme. Ob dieses Modell einer anderen Variante vorzuziehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich haben sowohl das Doppelresidenz- als auch das Nestmodell Vor- und Nachteile.

Rein rechtlich gilt in Österreich beim Doppelresidenzmodell Folgendes (wobei die Rechtsprechung des VfGH und die OGH-Judikatur zeigen, dass derartige Modelle schon in der Einzelfallrechtsprechung Platz gefunden haben, vor allem dann, wenn durch ein derartiges Modell das Kindeswohl gesichert werden kann): Die RichterIn bzw. der Richter muss gem. § 180 Abs. 2 letzter Satz (§ 179 Abs. 2 und § 177 Abs. 4) ein Heim erster Ordnung und einen Domizilelternteil bestimmen, weshalb ein Doppelresidenzmodell grundsätzlich im Widerspruch zur gesetzlichen Voraussetzung steht. Die Doppelresidenz kann zwar in der Praxis gelebt werden, es muss allerdings eine Vereinbarung über das Heim erster Ordnung getroffen werden. Auch das Nestmodell wird vom Gesetz nicht gedeckt, da der hauptsächlichliche Aufenthalt an einen Elternteil gekoppelt ist und nicht an eine Wohnadresse. Probleme ergeben sich naturgemäß dann auch beim Begriff „Domizilelternteil“. Ein derartiges Modell kann demnach nicht wirksam vereinbart werden, wenngleich es fallweise erfolgreich gelebt wird (Beck 2013). Vielfach lösen die Eltern die Problematik damit, dass das Kind bzw. die Kinder offiziell jeweils einen anderen Domizilelternteil haben (Kind 1 hat den Hauptaufenthalt bei der Mutter, Kind 2 beim Vater, ...). Problematisch sind Auflösungen von derartigen Modellen, wenn Elternteile umziehen oder sich andere Umstände ergeben (Elternteil hat neue Partnerin bzw. neuen Partner, Kind kommt in die Schule und es ist nicht mehr möglich, das Modell zu leben ...).

Festgehalten wird:

Die Judikatur auf diesem Gebiet entwickelt sich stetig weiter und bislang gilt nach wie vor der Grundsatz des Domizilelternteils, wobei der VfGH in einem Erkenntnis sehr liberal mit diesem Thema umgeht. Der VfGH gibt bekannt, dass eine elterliche Vereinbarung der gleichzeitigen Betreuung oder auch eine gerichtliche Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, wenn dies dem Kindeswohl dient oder beispielsweise schon vor der Trennung so gelebt wurde. „In derartigen nicht den Regelfall bildenden Fällen wird es im Interesse des Kindeswohls als zulässig angesehen, dass die hauptsächlichliche Betreuung des Kindes in einem Haushalt von den Eltern als bloß ‚nominelle‘ Verpflichtung gehandhabt wird“ (9.10.2015, VfGH G 152/2015).

Mit dem oben genannten Erkenntnis kommt der VfGH zum Ergebnis, dass der § 180 Abs. 2 letzter Satz ABGB mit Art. 8 EMRK im Einklang steht. Einer elterlichen Vereinbarung über eine zeitlich gleichzeitige Betreuung oder einer gerichtlichen Festlegung, wenn es dem Kindeswohl entspricht, steht aus Sicht des VfGH nichts entgegen. Der OGH erkannte das Doppelresidenzmodell gegen die expliziten Intentionen des Gesetzgebers (Stichworte: Lebensmittelpunkt; Kontinuität; Orientierung) als verfassungsrechtlich unbedenkliches, durch verfassungskonforme Interpretation der §§ 178 Abs. 2 und 180 Abs. 2 erzielbares Ergebnis (OGH 3 Ob 121/16) unter Bezugnahme auf das „Kinderwohlvorrangigkeitsprinzip“ an. Das Nestmodell, bei dem das Heim erster Ordnung stabil bleiben würde, wurde bei diesen Überlegungen (noch) außer Acht gelassen.

Beispiel:

Die Eltern haben insgesamt sechs Kinder im Alter zwischen zwei und 14 Jahren. Sie trennen sich und können sich jeweils alleine das Haus mit den vielen Kinderzimmern nicht leisten. Möglich wäre, dass die beiden Elternteile das Haus gemeinsam weiterfinanzieren und zusätzlich eine kleine Wohnung. Sie vereinbaren, dass sie wochenweise die Kinder im Haus betreuen und in der anderen Woche die Wohnung nutzen. Die Kinder bleiben im Haus, die Eltern kommen abwechselnd. Der Vater hat nun eine Freundin und die Mutter ist nicht damit einverstanden, dass diese gemeinsam mit dem Vater in „ihrem“ Bett schläft. Sie beantragt eine gerichtliche Regelung. Das Gericht kann das sogenannte Nestmodell nicht beschlussmäßig festsetzen, in diesem Fall wird entschieden, bei welchem Elternteil die Kinder hauptsächlich betreut werden sollen und wie der Kontakt des anderen Elternteils ausgestaltet sein wird.

3.6.6 Recht auf persönliche Kontakte

Das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt (§ 187 ABGB) orientiert sich am grundlegenden Bedürfnis, verlässliche Bindungen zu entwickeln und aufrecht zu halten (§ 138 Z 9 ABGB). Dies gilt im Regelfall auch für Großeltern und andere Bezugspersonen (Geschwister, Stief- und Pflegeeltern). Im Idealfall umfasst der Kontakt nicht nur Freizeit, sondern auch Alltag mit dem Kind, immer unter Bezugnahme auf das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes. Ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot (§ 145b ABGB) kann, ebenso wie Kindeswohlgefährdungen, einen Entzugsgrund darstellen.

Eine zwangsweise Durchsetzung ist auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung möglich. Angemessene Zwangsmittel sind Geldstrafen und als ultima ratio die Beugehaft (§ 79 Abs. 2 AußStrG). Äußert ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Elternteil nicht sehen zu wollen, kann das Kontaktrecht nicht (mehr) durchgesetzt werden (§ 108 AußStrG).

3.6.7 Kindesunterhalt

Die Unterhaltsbemessung wurde unverändert durch das KindNamRÄG 2013 übernommen. Der Unterhalt orientiert sich nach wie vor an der Leistungsfähigkeit des Elternteils, an den Bedürfnissen des Kindes und gilt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Geldunterhalt wird von dem Elternteil geleistet, der das Kind nicht hauptsächlich betreut. Der Unterhalt beträgt üblicherweise zwischen 16 bis 22% des Nettoeinkommens. Entsprechende Judikatur dazu definiert (OGH 19.1.2016, 10 Ob 107/15 f):

- Handelt es sich um ein übliches Ausmaß an Kontakt (76 Tage pro Jahr) hat dies keine Auswirkung auf die Unterhaltspflicht;

- Wird Naturalunterhalt geleistet (über jenen im Rahmen der Besuchskontakte hinaus), ist die Unterhaltspflicht zu reduzieren;
- Pro Betreuungstag, an dem sich das Kind über dem Durchschnitt beim anderen Elternteil aufhält, ist der Unterhalt um 10 % zu reduzieren;
- Betreuen die Eltern das Kind zu gleichen Teilen, besteht kein Unterhaltsanspruch des Kindes mehr.

In diesem Zusammenhang gab es im Jahr 2019 ein richtungsweisendes Urteil des OGH (OGH 11.12.2019, 4 Ob 150/19 s). Die Prozentsatzmethode i. V. m. dem Regelbedarf wurde in der ständigen Rechtsprechung etabliert. Der OGH stellte in einer Entscheidung klar, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Familienbonus Plus (1. Jänner 2019) eine verfassungsrechtlich zulässige pauschalierende Regelung zur steuerlichen Entlastung der bzw. des Geldunterhaltspflichtigen getroffen hat, weshalb eine Anrechnung von Transferleistungen nicht mehr stattfinden kann. Die steuerliche Entlastung erfolgt durch den Unterhaltsabsetzbetrag und durch den Familienbonus Plus.

3.7 Neue Institute

3.7.1 Kinderbeistand

Am 1. Oktober 2010 wurde der Kinderbeistand in § 104a AußStrG normiert. Er ist Begleiter im Verfahren, übermittelt die Wünsche des Kindes an das Gericht, ist aber kein Hilfsorgan desselben, was bedeutet, dass er nur auf Wunsch des Kindes dort tätig wird. Mit dem Institut des Kinderbeistands wird die Position des Kindes gestärkt, vor allem, wenn im Zuge von Trennungen Konflikte ausgetragen werden (Amt der oberösterreichischen Landesregierung 2019).

In der Praxis bekommt das Kind zehn Termine mit dem Kinderbeistand und kann mit diesem Wünsche (z. B. betreffend Kontakt zu den Bezugspersonen oder Wünsche zur Obsorge) und Sorgen besprechen. Der Kinderbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und soll das Kind als unabhängige Vertrauensperson für die Dauer des Verfahrens unterstützen. Er begleitet das Kind im Pflegschaftsverfahren zu Gericht oder übermittelt den Wunsch des Kindes entweder mündlich oder schriftlich („Brief“), sofern er von der Verschwiegenheit durch das Kind entbunden wurde. Konkret bedeutet das: Der Kinderbeistand kommt unter Umständen zur Verhandlung und trägt den Wunsch des Kindes vor (nur, wenn vom Kind gewünscht). Im Rahmen der zehn Sitzungen wird dem Kind auch erklärt, wie ein Pflegschaftsverfahren abläuft, welche Personen daran beteiligt sind und es werden die Fragen des Kindes zu Themenfeldern, wie z. B. das „Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen“, beantwortet. Nach der Entscheidung durch das Gericht (z. B. Beschlussfassung über Kontaktrecht und/oder Obsorge) gibt es noch einen Termin zwischen Kinderbeistand und Kind, bei welchem die Entscheidung durch den Kinderbeistand kindgerecht erklärt wird.

Beispiel:

Sophies Eltern können sich nicht einigen, wo Sophie (12 Jahre) in Hinkunft den Hauptaufenthalt nehmen soll. Beide glauben, Sophie will hauptsächlich bei ihnen wohnen und den anderen 14-tägig besuchen. Bei Gericht kann keine Einigung erzielt werden und es liegt der Verdacht nahe, dass das Kind in einem Loyalitätskonflikt stecken könnte. Ein Kinderbeistand wird bestellt. Sophie hat dort mehrere Termine und kann dort ihren Kindeswillen herausarbeiten und kundtun. Sie entbindet den Beistand von der Verschwiegenheit. Der Kinderbeistand trägt Sophies Wunsch bei Gericht vor. Sofern es keine Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit bei einem Elternteil gibt, wird der nunmehr objektiv ermittelte Kindeswille Grundlage für die Entscheidung sein.

3.7.2 Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe wurde 2013 ebenfalls gesetzlich verankert (§ 106a AußStrG). Den Familienrichterinnen bzw. -richtern werden in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte nunmehr Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Psychologinnen bzw. Psychologen und Pädagoginnen bzw. Pädagogen zur Seite gestellt, die im Auftrag des Gerichts tätig werden und dem Gericht schriftlich oder mündlich im Rahmen der Verhandlung Bericht erstatten (§ 106a Abs. 4 AußStrG). Die Familiengerichtshilfe liefert Entscheidungsgrundlagen in Form von Gesprächsprotokollen und gibt, wenn gefordert, eine Empfehlung ab, nachdem sie mit den Parteien gesprochen hat und unter Umständen auch Erhebungen in Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen (z. B. bei Sicherheitsbehörden) durchgeführt hat. Diese müssen der Familiengerichtshilfe Auskunft erteilen, genauso wie die Kinder- und Jugendhilfe. Insgesamt gibt es vier Gebiete, zu welchen die Familiengerichtshilfe angefordert werden kann: Clearing, Sammlung von Entscheidungsgrundlagen, Erstellen einer fachlichen Stellungnahme und Tätigkeit als Besuchsmittlerin oder als Besuchsmittler.

Das **Clearing** dient dazu, mögliche Wege einer gütlichen Einigung auszuloten (Konfliktquellen werden eruiert, Eltern werden über besondere Bedürfnisse des Kindes bzw. der Kinder informiert) und darin unterstützt, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Weiters kann die Familiengerichtshilfe damit beauftragt werden, spezifische Erhebungen (**Sammlung von Entscheidungsgrundlagen**) für Gericht bzw. Staatsanwaltschaft durchzuführen, damit sich das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ein genaues Bild über einen bestimmten Sachverhalt machen kann (Hausbesuch, Gespräche mit Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen oder Lehrerinnen bzw. Lehrern, Beobachtung von Kindesübergaben etc.).

Ein dritter Aufgabenbereich ist die **Erstellung von fachlichen Stellungnahmen**, wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann oder konnte. Es werden durch die Fami-

liengerichtshilfe Erhebungen durchgeführt (Gespräche mit allen Beteiligten, Nachfragen bei Einrichtungen, Hausbesuche, Interaktionsbeobachtungen oder auch eine Diagnostik) und eine fachliche Stellungnahme erstellt, mit der im Idealfall die Fragen der RichterIn bzw. des Richters beantwortet werden. Möglich ist auch, dass die Familiengerichtshilfe die Beziehung einer oder eines psychiatrischen Sachverständigen anregt, weil sich im Zuge der Erhebungen beispielsweise der Verdacht auf eine schwere psychiatrische Erkrankung ergibt.

Die Familiengerichtshilfe kann als **Besuchsmittlerin** tätig werden, was bedeutet, dass sie bei Konflikten vermittelt und sich mit den Parteien über die konkrete Ausübung von persönlichen Kontakten des Kindes zu den Parteien verständigt. Es wird beispielsweise geklärt, ob das Kind bestimmte Rituale bei der Übergabe benötigt (z.B. ruhiges Abschiednehmen vom betreuenden Elternteil eine halbe Stunde vorher) und mit den Eltern erarbeitet, welche persönlichen Gegenstände des Kindes zu übermitteln und welche (Schul-)Aufgaben zu bewältigen sind. Wenn nötig, stellt die Familiengerichtshilfe auch eine Vor-Ort-Hilfe bei der Abwicklung der Kontakte zur Verfügung, indem die Besuchsmittlerin bzw. der Besuchsmittler bei der Übergabe anwesend ist, Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit (etwa bei Loyalitätskonflikten) leistet, aktiv vermittelnd eingreift, wenn Streitpunkte auftauchen, oder aber sogar indem sie bzw. er „Absagen“ eines der beiden Elternteile auf den Grund geht. Die Besuchsmittlerin bzw. der Besuchsmittler hat dem Gericht über Wahrnehmungen zu berichten, um so dem Gericht Entscheidungsgrundlagen zu liefern, falls Zwangsstrafen verhängt werden müssen oder neue Besuchsrechtsregelungen zu treffen sind (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 2019).

Beispiel:

Die Eltern trennen sich und es ist klar, dass Anna (6 Jahre) den Hauptaufenthalt bei der Mutter nehmen wird. Über Besuchskontakte werden sich die Eltern auch nach mehreren Verhandlungen nicht einig. Der Kindesvater gibt an, Anna Freitag bis Sonntag zu sich nehmen zu wollen, die Kindesmutter gibt an, dass sie nur begleiteten Kontakten zustimmen wird. Die Familiengerichtshilfe wird vom Gericht mit einem Clearing beauftragt und spricht mit den Eltern und ggf. mit dem Kind und versucht zu vermitteln und eine Lösung im Konflikt herzustellen. Nachdem im Rahmen des Clearings keine Einigung erzielt wird, wird die Familiengerichtshilfe mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Sie führt zusätzliche Erhebungen durch und gibt letztlich eine Empfehlung an das Gericht ab, wie Kontakte sinnvoll zu gestalten wären und welche Maßnahmen (ggf. Elternberatung etc.) notwendig sind, um das Kindeswohl bestmöglich zu unterstützen („Erhebungen“/„Fachliche Stellungnahme“). Danach wird sie von Seiten des Gerichts als Besuchsmittlerin eingesetzt.

3.7.3 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Mit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, i. S. d. § 107 Abs. 3 AußStrG von Gerichts wegen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls anzuordnen. Angeordnet werden können nunmehr der verpflichtende Besuch einer Familienberatung, einer Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression, das Verbot der Ausreise mit dem Kind und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes.

Nicht angeordnet werden kann hingegen eine Psychotherapie. Eine solche Anordnung wäre zum einen nicht von § 107 Abs. 3 gedeckt und würde zum anderen lt. Rechtsprechung einen „unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte“ der Partei darstellen (OGH 17.9.2014, 4 Ob 139/14s). Selbiges gilt für Bluttests (Drogenkonsum ...).

Die Familienberatung und auch die Eltern- oder Erziehungsberatung haben zum Ziel, Eltern die im Kindeswohl gelegene Trennung von Paarebene und Elternebene besser zu verdeutlichen und ihnen bei der Umsetzung zu helfen, indem ihnen die Möglichkeit zur Erarbeitung von Lösungsansätzen gegeben wird. Die Kinder sollen dadurch entlastet und ihre Entwicklungsbedingungen verbessert werden. Es soll ein gesellschaftlich und sozial erstrebenswerter Zustand hergestellt werden, der ein Mindestmaß an elterlicher Kommunikation trotz Trennung oder Scheidung fordert, da regelmäßige Eltern-Kind-Kontakte dem Kindeswohl schon per Definition dienen. Ein Zerfall oder eine Störung der Familienbeziehungen soll vermieden werden, da andernfalls mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Lebenssituation des Kindes zu erwarten sind. Die Beratung kann alleine oder gemeinsam durchgeführt werden. Eine verpflichtende Mediation kann das Gericht nicht anordnen, wohl aber die Teilnahme an einem Erstgespräch, was es den Eltern ermöglicht, selbst zu entscheiden, ob sie an einer Schlichtung interessiert sind oder nicht. Beim Training zum Umgang mit Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung nicht (mehr) Voraussetzung.

Nach der Judikatur des OGH (OGH 9.10.2014, 6 Ob 160/14v) braucht das Gericht bei der Anordnung der oben genannten Maßnahmen nicht auf eine Kindeswohlgefährdung „zu warten“, es reicht aus, wenn die Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls aus Sicht des Gerichts erforderlich ist.

Beispiel 1:

Die Kindeseltern sind allgemein erziehungsfähig. Die spezielle Erziehungsfähigkeit ist bei beiden Elternteilen eingeschränkt, da Akzeptanz und Wertschätzung des Kindes nicht ausreichend gegeben sind. Das Kind fühlt sich von der Mutter emotional vereinnahmt und vom Vater abgelehnt. Der Sachverständige empfiehlt eine Eltern- und Erziehungsberatung. Das Gericht trägt beiden Elternteilen jeweils 10 Stunden Eltern-/Erziehungsberatung auf.

Beispiel 2:

Die Mutter ist aus Syrien, der Vater Österreicher. Die Mutter hat das Kind bereits für einige Monate (gegen den Willen des Vaters) nach Syrien verbracht, ist aber mit dem Kind nach Österreich zurückgekommen. Der Vater berichtet bei Gericht, Sorge zu haben, dass die Mutter neuerlich nach Syrien ausreisen könnte und dass der Kontakt zum Kind abbrechen könnte. Das Gericht nimmt die Reisedokumente des Kindes ab und verbietet die Ausreise mit dem Kind.

Mit parlamentarischer EntschlieÙung (Bericht des Justizausschusses, 2087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP) wurde beschlossen, die Auswirkungen der neuen Maßnahmen im Bereich der Obsorge und des Kontaktrechts zu evaluieren. Im Evaluierungsbericht wurde zusammenfassend festgestellt, dass die mit der Reform gesteckten Ziele überwiegend erreicht wurden (ÖIF 2017). So verringerte sich beispielsweise von 2012 auf 2013 die Anzahl der Befassungen der Kinder- und Jugendhilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten um 40%, von 2013 auf 2014 wiederum um 22%.

3.8 Unterhaltsvorschuss

Bis zum Jahr 2010 mussten Kinder bzw. deren alleinerziehende Erziehungsberechtigte den Erfolg einer Exekution abwarten, bis ein Unterhaltsvorschuss gewährt werden konnte. Mit dem FamRÄG ergaben sich durch die Änderung in § 3 Unterhaltsvorschussgesetz für Alleinerziehende und deren Kinder erhebliche Erleichterungen: Kinder können Unterhaltsvorschüsse nunmehr schon beim Stellen eines Exekutionsantrags („Antrag auf Exekutionsbewilligung“) beantragen. Sie müssen lediglich glaubhaft machen, einen Exekutionsantrag bzw. bei Auslandsverfahren einen Antrag auf Vollstreckung nach dem entsprechenden Übereinkommen für Unterhaltsangelegenheiten mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz; BGBl. I Nr. 34/2014) eingebracht zu haben. Das Ergebnis

des Exekutionsverfahrens muss nicht mehr abgewartet werden, was die Wartezeit auf den Vorschuss erheblich verkürzt.

Eine weitere wesentliche Erleichterung, die auch mit dem FamRÄG 2009 einhergeht, ist die Erhöhung der maximalen Gewährungsdauer von drei auf fünf Jahre (§ 8 UVG; § 18 (1) UVG) und die rückwirkende Erhöhung der Vorschüsse, wenn der endgültig festgestellte Unterhaltsanspruch über jenem liegt, der mit der einstweiligen Verfügung zugesprochen wurde (§ 19 Abs. 3 ABGB; 10 Ob 52/09 h).

4 Änderungen im Bereich des Erwachsenenschutzes

Grundlegend reformiert wurde in den letzten Jahren der Erwachsenenschutz. Die Sachwalterschaft im klassischen Sinne wurde – aufgrund des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), das die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, behinderte Menschen in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gleich zu berechtigen und zu unterstützen – abgeschafft und mit dem zweiten Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) komplett neugestaltet. Dieses neue Gesetz verschafft Personen mit Behinderung mehr Autonomie und soll ihnen erlauben, soweit möglich, ihre rechtlichen Beziehungen zu ihrer Umwelt selbst zu bestimmen. Das 6. Hauptstück wurde unter der Bezeichnung „Von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung“ völlig neu gefasst und ist mit 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die *gerichtliche Erwachsenenvertretung*, die *gesetzliche Erwachsenenvertretung*, die *gewählte Erwachsenenvertretung*, die *Vorsorgevollmacht* und die, *unter gewissen Umständen, Erwachsenenvertreter-Verfügung*⁴ sind nunmehr die vier (fünf) Arten der Erwachsenenvertretung. Alle Änderungen und Beendigungen von Vertretungsverhältnissen, Übertragungen und Erneuerungen von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen und der Widerruf der Erwachsenenvertreter-Verfügung müssen in das Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), geführt von der Österreichischen Notariatskammer, eingetragen werden. Anstatt von „Sachwalter“ ist nun von „Erwachsenenvertreter“ die Rede und die

4 Schriftliche Erklärung einer erwachsenen Person, dass für die Zukunft eine bestimmte Person die Rolle der Erwachsenenvertretung übernehmen bzw. nicht übernehmen soll. Voraussetzung für die Errichtung ist eine zumindest geminderte Entscheidungsfähigkeit.

besachwaltete Person wird nunmehr mit „volljährige Person“ oder „betroffene Person“ bezeichnet (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 2017).

4.1 Allgemeine Bestimmungen, Wesen und Funktion

Das Erwachsenenschutzgesetz betrifft nur volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder Ähnlichem in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind (§ 239 Abs. 1 ABGB). Mithilfe von nahestehenden Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und sozialen bzw. psychosozialen Diensten soll diesen Personen ermöglicht werden, sich möglichst selbstständig um ihre Rechtsangelegenheiten kümmern zu können.

Eine Erwachsenenvertreterin bzw. ein Erwachsenenvertreter darf erst herangezogen werden, wenn die betroffene Person dies selbst will oder die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Person nicht mehr ausreichen. Ziel ist es, die Autonomie der beeinträchtigten Person zu wahren.

Es besteht nun eine Auswahl aus vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen, wodurch für jede Situation eine passende Lösung gefunden werden kann/soll.

Folgende Regelungen sorgen dafür:

Die Person kann selbst bestimmen, wer ihre gerichtliche oder gesetzliche Erwachsenenvertreterin oder ihr gerichtlicher oder gesetzlicher Erwachsenenvertreter wird, es können auch z. B. nahe Verwandte davon ausgeschlossen werden (Erwachsenenvertreter-Verfügung, § 244 Abs. 1 ABGB).

Die Vertretung erfolgt nur in dem Umfang und in der Dauer, wie es nötig ist (zeitliche Befristung/Widerruf).

Die Handlungsfähigkeit wird nicht mehr pauschal eingeschränkt. Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter müssen darauf achten, dass die betroffene Person ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann („Selbstbestimmung trotz Stellvertretung“, § 241 Abs. 1 ABGB). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter sind also nunmehr dazu verpflichtet, die zu vertretende Person in die Entscheidungen miteinzubeziehen. Sie müssen die Person frühzeitig über zu treffende Entscheidungen informieren und deren Äußerungen berücksichtigen, außer das Wohl der Person wird dadurch gefährdet (§ 241 Abs. 2 ABGB).

Das Gericht übt Kontrolle aus und die Erwachsenenvertreterin bzw. der Erwachsenenvertreter muss regelmäßig über die vertretene Person berichten.

Auch gilt neuerdings: Die Krankheitsdiagnose alleine ist nicht mehr ausreichend, um von einer Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit auszugehen. Die Einschränkung wird nicht mehr nach medizinischen Kriterien gemessen, sondern im Wege einer Abklärung durch einen Erwachsenenschutzverein erhoben („psychosoziales Modell“).

Konkret bedeutet dies: Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, kann sie für bestimmte Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

Die erwachsene Person hat, wie bereits erwähnt, mehrere Möglichkeiten der Vertretung (vier Säulen des Erwachsenenschutzes), die nachstehend genauer erläutert werden.

4.1.1 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich durch jede erwachsene Person ausgeübt werden (Ausnahme: Personen, die selbst nicht ausreichend fähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen oder etwa Pflegende in einem Heim sind, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen könnte). Die Vorsorgevollmacht ist eine reine Vorsorgemaßnahme für Umstände, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten könnten. Mit der Vollmacht wird festgelegt, wer für welchen Wirkungsbereich Vertretungshandlungen setzen darf. Die Vollmacht wird in einem Notariat, einer Rechtsanwaltskanzlei oder bei einem Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet. Die bzw. der Bevollmächtigte kann z. B. für den Verkauf einer Liegenschaft zuständig sein oder auch für generelle Angelegenheiten (Vermögensverwaltung etc.). Es ist auch möglich, mehrere Personen als Bevollmächtigte (auch für denselben Wirkungsbereich) eintragen zu lassen.

4.1.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt als Alternative zur Vorsorgevollmacht für all jene, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen. Im Vergleich zur Vorsorgevollmacht, bei welcher die volle Entscheidungsfähigkeit vorliegen muss, ist es bei der gewählten Erwachsenenvertretung ausreichend, wenn eine *geminderte Entscheidungsfähigkeit* vorliegt. Die Person muss verstehen können, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und dies auch wollen.

Vertreten kann grundsätzlich jede nahestehende Person, die selbst entscheidungsfähig ist (Angehörige, Freundinnen bzw. Freunde, Nachbarinnen bzw. Nachbarn). Vertretungsperson und vertretene Person schließen eine schriftliche Vereinbarung in einem Notariat, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einem Erwachsenenschutzverein. In dieser Vereinbarung ist festgehalten, wofür die Vertretungsperson zuständig ist und wie sie heißt. Es ist auch hier wieder möglich, mehrere Personen zu bestimmen, wobei sich die Wirkungsbereiche in diesem Fall nicht überschneiden dürfen.

4.1.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die dritte Säule ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund psychischer Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr für sich alleine besorgen kann.

Gesetzliche Erwachsenenvertreterinnen bzw. Erwachsenenvertreter können nur nächste Angehörige, nämlich Ehepartnerin bzw. -partner, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkel, Geschwister oder Nichten bzw. Neffen sein. Die Familie einigt sich, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Auch mehrere Angehörige nebeneinander können gesetzliche Erwachsenenvertreterinnen bzw. -vertreter sein. Ihre Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden. Kann sich die Familie nicht einigen, so kommt anstelle der gesetzlichen eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Frage. Möglich ist es auch, der Vertretung durch bestimmte Angehörige vorab zu widersprechen. Dies muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Die Vertretungsbereiche sind in diesem Fall vom Gesetz vorgegeben:

- Vertretung im Verwaltungsverfahren bzw. Verfahren vor einem Verwaltungsgericht (z. B. Antrag auf Pflegegeld oder Wohnbeihilfe)
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen, Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Entscheidung über medizinische Behandlungen
- Abschluss von Heimverträgen
- Änderung des Wohnorts
- Vertretung in personenrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Scheidung)
- Abschluss von Rechtsgeschäften (z. B. Autokauf)

Die Vertretung endet automatisch nach Ablauf von drei Jahren oder wenn die vertretene Person widerspricht und dies im ÖZVV eingetragen wurde. Es ist möglich, vor Ablauf der drei Jahre erneut einen Eintrag zu tätigen, sofern die vertretene Person und die Vertreterin bzw. der Vertreter wieder zu einer Anwältin bzw. einem Anwalt, einer Notarin bzw. einem Notar oder zu einem Erwachsenenschutzverein geht, wobei die Voraussetzungen selbstverständlich neuerlich geprüft werden. Die zu vertretende Person muss dabei persönlich über die Möglichkeit der Eintragung einzelner Bereiche belehrt werden und auch über die Möglichkeit, generell zu widersprechen (gesonderte Belehrung und Befragung). Bei einem Widerspruch darf keine Eintragung gemacht werden.

4.1.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird von einem Gericht geklärt, in welchem Umfang Vertretung benötigt wird. Diese Variante bietet sich an, wenn eine nicht einmal mehr geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegt, die Person keine selbstgewählte Vertretung will, keine geeignete Vertretung vorhanden ist, eine konkrete Vertretungsperson überfordert ist, eine bestehende Vertretung nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt und insbesondere auch dann, wenn die Vertretung aufgrund familiärer Zerrüttung nicht möglich ist.

In einem solchen Fall wird in einem gerichtlichen Verfahren mithilfe eines Erwachsenenschutzvereins abgeklärt, in welcher Lebenssituation sich die betroffene Person befindet. Themen sind, welche konkreten Angelegenheiten zu besorgen sind, wie die Fähigkeiten der betroffenen Person eingeschätzt werden, ob und welche Unterstützung sie benötigt und bekommt und ob bzw. welche Alternativen bestehen. Es wird eine Erstanhörung vor Gericht durchgeführt, danach bekommt die betroffene Person einen Rechtsbeistand. Durch Sachverständige wird geklärt, ob eine psychische Erkrankung oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit besteht (wenn notwendig, wird eine einstweilige Vertretung eingesetzt). Nach einer mündlichen Verhandlung wird ein Beschluss gefällt. Dieser enthält Name und Adresse der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters, den Wirkungsbereich, die Befristung, eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

4.2 Aufgaben der Vertreterin bzw. des Vertreters

4.2.1 Vermögens- und Personensorge

Die Aufgabe der Vertretung bzw. der oder des Vorsorgebevollmächtigten besteht vorwiegend darin, die betroffene Person in rechtsgeschäftlichen und personenrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Erbringung von Pflegeleistungen fällt nicht in diesen Aufgabenbereich. Sollte z. B. in einem Pflegeheim die angemessene medizinische und soziale Betreuung nicht gegeben sein, ist die Erwachsenenvertreterin bzw. der Erwachsenenvertreter (nicht die oder der Vorsorgebevollmächtigte) dazu verpflichtet, Abhilfe zu schaffen (§ 251 ABGB). Sollte die Vertreterin bzw. der Vertreter mit der Vermögenssorge betraut sein, muss sie bzw. er darauf achten, dass die an die Lebensumstände der betroffenen Person angepassten Bedürfnisse befriedigt werden können.

4.2.2 Medizinische Behandlung

Die §§ 252–254 ABGB regeln die Einwilligung in die medizinische Behandlung (diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende und geburtshilfliche Maßnahmen). Entscheidungsfähige Personen können solche Maßnahmen selbst bestimmen. Sollte die Ärztin bzw. der Arzt die betroffene Person jedoch für nicht entscheidungsfähig halten, muss sie bzw. er andere Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen, Fachleute)

heranziehen, die der betroffenen Person bei der Entscheidungsfindung helfen. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn die Person mit der Heranziehung anderer Personen einverstanden ist. Ist die Person nicht entscheidungsfähig, muss die medizinische Entscheidung von der Erwachsenenvertretung oder von der bzw. dem Vorsorgebevollmächtigten getroffen werden, wobei die Entscheidung im Sinne der betroffenen Person getroffen werden muss. Der Grund und die Bedeutung der Behandlung muss der Person erklärt werden. Sollte keine Vertretung vorhanden sein, muss das Gericht jemanden stellen. Sollte die Person eine Behandlung nicht wünschen, muss die Vertreterin bzw. der Vertreter die Zustimmung vom Gericht einholen, genauso kann umgekehrt eine neue Vertreterin bzw. ein neuer Vertreter gestellt werden oder das Gericht die Zustimmung ersetzen.

Bei Gefahr in Verzug (Lebensgefahr, Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starken Schmerzen) ist die Zustimmung des Gerichts oder der Vertretung nicht notwendig. Soll z. B. über eine Sterilisation entschieden werden, darf eine Erwachsenenvertreterin bzw. ein Erwachsenenvertreter oder eine Vorsorgebevollmächtigte bzw. ein Vorsorgebevollmächtigter dies nur, wenn Gefahr in Verzug ist. Die Vertretung muss zusätzlich gerichtlich genehmigt werden (§ 255 ABGB). Auch medizinische Forschung, welche die körperliche Unversehrtheit oder die Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person beeinträchtigt, unterliegt besonderen Bestimmungen (§ 256 ABGB) (Hinteregger 2017).

4.2.3 Sonstige Rechte und Pflichten der Vorsorgebevollmächtigten und der Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter

Sowohl die Erwachsenenvertreterin bzw. der Erwachsenenvertreter als auch die bzw. der Vorsorgebevollmächtigte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 248 ABGB). Sie haften für jeden durch sie verursachten Schaden an der betroffenen Person (§ 249 Abs. 1 ABGB), haben Anspruch auf Aufwandsersatz und müssen ausreichend Kontakt zu der volljährigen Person haben (§ 247 ABGB). Einmal im Jahr muss die Vertretungsperson dem Gericht über die Gestaltung und Häufigkeit der persönlichen Kontakte, über Wohnort und Befinden der betroffenen Person und die im vergangenen Jahr besorgten und im folgenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten Meldung erstatten. Sollte die Vertretung über das Vermögen bestimmen, muss sie bzw. er bei Antritt der Vermögenssorge das Vermögen angeben und Rechnung legen. Das Gericht muss dies überwachen und, wenn nötig, Aufträge erteilen. Vorsorgebevollmächtigte und Erwachsenenvertretung müssen die Vollmachturkunde bzw. die ärztlichen Zeugnisse aufbewahren und, falls verlangt, dem Gericht vorlegen. Sollte das Wohl der betroffenen Person gefährdet sein, müssen die nötigen Verfügungen vom Gericht getroffen werden (Hinteregger 2017).

5 Zusammenfassung

Im Berichtszeitraum gab es eine Vielzahl von Gesetzesänderungen im Bereich des Familienrechts.

Im Bereich des **Ehe- und Partnerschaftsrechts** ist die wohl tiefgreifendste Änderung die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, seit 2019 nicht mehr nur für homosexuelle Paare, sondern auch für heterosexuelle Paare.

Das **Ehegüterrecht** wurde modernisiert und die Ehegattenautonomie erweitert. Es kann nunmehr im Vorhinein über das Schicksal der gemeinsamen Ehwohnung disponiert werden und auch Vereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen können nun den Wünschen der Ehegatten besser angepasst werden.

In Bezug auf den **gemeinsamen Ehenamen** gibt es eine weit größere Gestaltungsfreiheit, die gerne und oft genutzt wird. In Deutschland wählen rund 8% der Paare einen Doppelnamen. Für Österreich liegen keine aktuellen Daten vor.

Vor einer **Scheidung** müssen Richterinnen bzw. Richter nun auf die Möglichkeit einer Beratung hinweisen, sofern jemand nicht anwaltlich vertreten ist. Psychische Krankheiten oder vergleichbare Beeinträchtigungen, die zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt haben, sind nunmehr vom § 50 EheG umfasst, der Scheidung wegen ehezerüttenden Verhaltens ohne Verschulden regelt. Der Begriff der Geisteskrankheit wurde aus dem Gesetz gestrichen, da die Terminologie als veraltet gilt.

Das Gesetz hat sich auch **neuen Familienmodellen** angenähert und Stiefeltern haben nunmehr Rechte und (unter bestimmten Voraussetzungen) Pflichten den Stiefkindern gegenüber. Zu den Pflichten von Stiefeltern zählt nunmehr auch, das Kindeswohl zu wahren.

Eine weitere Neuerung, die noch einiges an Kommentaren und Judikatur brauchen wird, ist die Regelung zur **medizinisch unterstützten Fortpflanzung**, die homosexuellen Frauenpaaren seit kurzem offensteht. Ein Kind kann also zwei Frauen als Eltern haben (diejenige, die das Kind auf die Welt bringt, ist die Mutter, die andere ist Elternteil). Bei Männer- und Frauenpaaren ist inzwischen auch die Adoption grundsätzlich möglich (auch Sukzessivadoptionen sind gesetzlich verankert worden), weshalb zwei Frauen oder auch zwei Männer nunmehr Eltern eines adoptierten Kindes werden können.

Im **Haager Kinderschutzübereinkommen** wurden ganz klare Regeln über die Zuständigkeit von Gerichten festgeschrieben. Zuständig ist das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Es gelten die gesetzlichen Regelungen von diesem Land und

der Fall wird nach diesen Rechtsgrundlagen geprüft und entschieden. Festgelegt wurde auch, dass Obsorgeregelungen bestehen bleiben und in andere Länder „mitgenommen“ werden müssen.

Eine Änderung im Bereich des **Kindschaftsrechts** ist die Verankerung der Kindeswohlkriterien in § 138 ABGB und auch die Möglichkeit für Väter von unehelich geborenen Kindern, die Obsorge gemeinsam mit der Mutter nach einer Trennung auszuüben (und das auch gegen den Willen der Mutter, sofern es dem Kindeswohl dient).

Was das inzwischen häufiger gelebte **Doppelresidenzmodell** (seltener: Nestmodell) betrifft, gibt es Ansätze in der Judikatur. Bisher ist man allerdings von der Verpflichtung zur Festlegung eines Domizilanteils im Falle einer Scheidung noch nicht abgegangen.

Bei hochstrittigen **Pflegschaftsverfahren** gibt es eine Vielzahl an Verbesserungen, was neue Institute betrifft, nämlich in Form der Familiengerichtshilfe und auch in Form von Kinderbeiständen. Pflegschaftsrichterinnen bzw. Pflegschaftsrichter haben nunmehr die Möglichkeit, z. B. eine Erziehungsberatung aufzutragen.

Völlig neu wurde auch der **Erwachsenenschutz** geregelt. Die Sachwalterschaft wurde durch ein Vier-Säulen-Modell ersetzt, das je nach Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person und je nachdem, ob Vorsorge getroffen wurde oder nicht, eine entsprechende Erwachsenenvertretung vorsieht. Dies wahrt die Autonomie der betroffenen Person deutlich besser, als es zuvor der Fall war.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
APA	American Psychological Association
AußStrG	Außerstreitgesetz (Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-KJHG 2013	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DSM V	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Fünfte Auflage)
EheG	Ehegesetz (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft)
ErläutRV	Erläuterung(en) zur Regierungsvorlage
ErwSchG	Zweites Erwachsenenschutz-Gesetz
etc.	et cetera
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FMedG	Fortpflanzungsmedizinrechtsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
HKÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. v.	im Sinne von
ICD 10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)
lt.	laut
Ob	Rechtsmittel in Zivilsachen
ÖZVV	Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis
u. a.	und anderen bzw. unter anderem
u. U.	unter Umständen

UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
vgl.	vergleiche
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VKG	Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG)
vs.	versus
z. B.	zum Beispiel

Rechtsquellenverzeichnis

BGBL. Nr. bzw. Rechtsquelle	Kundmachungdatum	Kurzinformation
BGBL. I Nr. 412/1975	31.7.1975	Reform Ehenamensrecht
G 174/84	5.3.1985	Bestimmungen über den Familiennamen der Ehegatten (Erkenntnis des VfGH)
BGBL. I Nr. 25/1995	5.1.1995	NamRÄG (Doppelname)
9 Ob 201/02 b	4.9.2002	Besuchsrecht/Kindeswohl
C-353/06	14.10.2008	Namensrecht (EuGH-Urteil)
Initiativantrag 673/A XXIV. GP	17.6.2009	Initiativantrag zum Familienrechtsänderungsgesetz
Bericht des Justizausschusses, 275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP	30.6.2009	Vorschläge/Reformen im Familienrecht/Medizinisch unterstützte Fortpflanzung
BGBL. I Nr. 75/2009	3.8.2009	„Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009“
10 Ob 52/09 h	8.9.2009	Vorläufiger Unterhalt (OGH)
BGBL. I Nr. 135/2009	30.12.2009	„Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG“ und Änderung u. a. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Ehegesetzes und des Fortpflanzungsmedizingesetzes
EGMR Beschwerdenummer 19010/07	24.6.2010	Schalk und Kopf gegen Österreich
8 Ob 14/10 g	23.11.2010	Kindeswohlbegriff (OGH)
EGMR Beschwerdenummer 35637/03	3.2.2011	Sporer gegen Österreich
G 114/11	28.6.2012	Aufhebung der Regelung des ABGB über die alleinige Obsorge der Mutter für das uneheliche Kind wegen Verstoßes gegen die EMRK (Erkenntnis des VfGH)
BGBL. I Nr. 15/2013	11.1.2013	„Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013“
ErläutRV 2004, BlgNR 24	11.1.2013	Namensrecht
BGBL. I Nr. 179/2013	6.8.2013	„Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013“

BGBI. Nr. bzw. Rechtsquelle	Kundmachungsdatum	Kurzinformation
G 16/2013–16 G 44/2013–14	10.12.2013	Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Frauen (Erkenntnis des VfGH)
BGBI. I Nr. 34/2014	26.5.2014	„Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug – Auslandsunterhaltsgesetz 2014“
4 Ob 139/14 s	17.9.2014	Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bei Auftrag von Psychotherapie im Außerstreitverfahren (OGH)
6 Ob 160/14 v	9.10.2014	Anordnung einer Maßnahme nach § 107 Abs. 3 AußStrG auch ohne Kindeswohlgefährdung (OGH)
G 18/2014	11.12.2014	Aufhebung einer Regelung des ABGB über das Erfordernis eines Mindestaltersabstands von sechzehn Jahren zwischen Wahl Eltern und Wahlkind (Erkenntnis des VfGH)
G 119–120/2014–12	11.12.2014	Aufhebung von Bestimmungen des ABGB und des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft betreffend das Verbot der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Partner (Erkenntnis des VfGH)
BGBI. I Nr. 35/2015	23.2.2015	„Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015“
BGBI. I Nr. 87/2015	30.7.2015	„Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015“
G 152/2015	9.10.2015	Doppelresidenzmodell (Erkenntnis des VfGH)
3 Ob 121/16	24.8.2016	Hauptsächliche Betreuung auch bei Doppelresidenz notwendig (OGH)
BGBI. I Nr. 59/2017	25.4.2017	„2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG“
G 258–259/2017–9	04.12.2017	Eingetragene Partnerschaft (Erkenntnis des VfGH)
C-673/16	5.6.2018	Coman u. a. (EuGH-Urteil)
G 69/2018–9	3.10.2018	Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen durch Trennung bei homosexuellen Paaren (Erkenntnis des VfGH)
4 Ob 150/19 s	11.12.2019	Die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen erfolgt ausschließlich durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag (OGH)

Literaturverzeichnis

Gesetzestexte

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622 (zugegriffen: 5.12.2019).

Außerstreitgesetz (AußStrG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047 (zugegriffen: 5.12.2019).

Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674 (zugegriffen: 18.12.2019).

Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047 (zugegriffen: 5.12.2019).

Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014): www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_34/BGBLA_2014_I_34.html (zugegriffen: 28.2.2020).

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft–Gesetz – EPG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586 (zugegriffen: 5.12.2019).

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375 (zugegriffen: 5.12.2019).

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138 (zugegriffen: 5.12.2019).

Doralt, Werner (2017): Kodex Familienrecht 2017. Wien: Lexis Nexis.

Ehegesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871 (zugegriffen: 5.12.2019).

Eingetragene Partnerschaft–Gesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586 (zugegriffen: 5.12.2019).

Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003046 (zugegriffen: 5.12.2019).

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (EheG): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871 (zugegriffen: 5.12.2019).

Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG): www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_15/BGBLA_2013_I_15.html (zugegriffen: 14.12.2019).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308 (zugegriffen: 5.12.2019).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062 (zugegriffen 5.12.2019).

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (HKÜ/KSÜ): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007247 (zugegriffen: 5.12.2019).

Unterhaltsvorschussgesetz – UVG: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002710 (zugegriffen: 15.5.2020).

Zweites Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG: www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_59/BGBLA_2017_I_59.html (zugegriffen 5.12.2019).

Rechtstexte/Lehrbücher

Beck, Susanne (2013): Kindschaftsrecht mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013. Wien: Manz.

Gitschthaler, Edwin; Schweighofer, Michaela (2017): Erwachsenenschutzrecht: 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Wien: Manz.

Hinteregger, Monika (2017): Familienrecht. Wien: Verlag Österreich.

Kerschner, Ferdinand; Sagerer-Foric, Katharina (2017): Familienrecht. Wien: Verlag Österreich (Bürgerliches Recht Band V), 6. Auflage.

Sonstige Publikationen

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2019): Unser Kind. Ein Leitfaden für Eltern bei Trennung und Scheidung. Linz: Eigenverlag.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2019): Erbrecht NEU seit 1. Jänner 2017. www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/erben_und_vererben/Seite.793013.html (zugegriffen: 5.12.2019).

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2019): Erben und Vererben. www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/erben_und_vererben/Seite.793013.html (zugegriffen: 25.11.2019).

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2017): Erwachsenenschutzrecht. Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte. Wien: Eigenverlag.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018): Obsorge und Kinderrechte. Wien: Eigenverlag.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018): Das neue Erwachsenenschutzrecht. Wien: Eigenverlag.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019): Aufgaben der Familiengerichtshilfe. www.justiz.gv.at/home/justiz/familien--und--jugendgerichtshilfe/aufgaben--der--familiengerichtshilfe-2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (zugegriffen: 25.11.2019).

Gesellschaft für deutsche Sprache (2019): Erhebung zu Familiennamen und Prognose zu den beliebtesten Vornamen 2018. gfds.de/tragen-maenner-frauenamen/ (zugegriffen: 18.6.2020).

Kurier (2018): Warum kaum ein Mann den Namen seiner Frau annimmt. kurier.at/leben/warum-kaum-ein-mann-den-namen-seiner-frau-annimmt/400031881 (zugegriffen: 18.6.2020).

Österreichisches Institut für Familienforschung (2017): Evaluierung des KindNamRÄG 2013. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Wien: Eigenverlag.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unterschiede der Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Partnerschaft.....790